Württembergische Jahrbücher

für

Statistik und Landeskunde

Herausgegeben

von dem

Statistischen Landesamt

Jahrgang 1934/35

Mit 1 Karte im Streifband am Schluß

Stuttgart
Stadt der Auslandsdeutschen
Druck und Kommissionsverlag von W. Kohlhammer
1936

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort III

Zur Württembergischen Geschichte der Jahre 1934 und 1935. Von Helmut Kluge V

Kirchliche Verwaltung in Württemberg im 17. Jahrhundert. Aus der Tätigkeit des Konsistoriums und des Synodus 1651—1680. Von F. Fritz 1

Zur Geschichte der gewerblichen Bierbrauerei in Altwürttemberg. Von Paul Wiedenmann 47

Die offene Armenfürsorge der Reichsstadt Ulm bis zur Reformation. Von Adolf Diehl 59

Neue Beiträge zur mittelalterlichen Baugeschichte des Klosters Maulbronn. Von Adolf Mettler. 84

Die Wechselbeziehungen von Industrie und Landwirtschaft im Wirtschaftsaufbau Württembergs. Von O. Trüdinger 111

Bad Cannstatt vor 100 Jahren. Von F. C. Gaisser 137

Thermal- und Mineralwasserbohrungen im Gaistal und in Herrenalb und die Bohrungen im Eyachtal. Von Manfred Frank 148

Thermalwasserbohrungen in Wildbad und ihre Ergebnisse. Von Manfred Frank 164

Das Oberschwäbische Erdbeben am 27. Juni 1935. Von Wilhelm Hiller 209

Die Schulden der württembergischen Gemeinden und Kreisverbände am 31. März 1928, 1930 und 1933. Von Hermann Seeger 227

Die Verteilung der klein- und großwüchsigen Rassen in Württemberg in älterer Zeit. Von Otto Müller. 283

Die letzten Jahre der Reichsritterschaft. Ein Stück Quellenkritik. Von Erwin Hölzle 293

Die offene Armenfürsorge der Reichsstadt Ulm bis zur Reformation.

Von Adolf Diehl.

Angesichts der umfassenden Organisation und der eifrigen, erfolgreichen Tätigkeit der NS-Volkswohlfahrt legt sich die Frage nahe, was in Deutschland in früheren Zeiten auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege, besonders der Armenfürsorge geleistet worden ist und wer sich um die Lösung dieser wichtigen sozialen Aufgaben bemüht hat, Kirche, Staat, Gemeinde? Wohl fehlt es nicht an Einzeluntersuchungen und zusammenfassenden Darstellungen [1]). Trotzdem konnte der Kirchenhistoriker W. Diehl klagen, daß z. B. die Kastenordnungen der Reformationszeit noch zu wenig beachtet seien und infolgedessen über die Armenpflege der Reformation und die Werke der Gemeindepflege vielfach Unklarheit herrsche, womit er die Forderung nach Erforschung des Kastenwesens der einzelnen Territorien verband [2]). Ähnlich bedauert der Nationalökonom Feuchtwanger die stiefmütterliche Behandlung des Armenwesens durch seine Fachgenossen, die sich meist an die Forschungsergebnisse der theologischen Wissenschaft anschließen [3]). Er weist auch darauf hin, daß hier ein konfessioneller Prioritätsstreit entstanden sei. Tatsächlich wurde die Frage lebhaft umstritten, ob die ersten Armenordnungen der Reformationszeit evangelischen oder humanistisch-katholischen Geistes seien. Vor allem handelt es sich dabei um die Armenordnungen von Augsburg und Nürnberg aus dem Jahr 1522 und von Straßburg 1523 [4]). Die Aufhellung des Armenwesens vor der Reformation und im 16. Jahrhundert und die Klärung der Streitfrage ist sehr gefördert worden durch das große Werk von O. Winckelmann über das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg, die Frucht jahrzehntelanger Forscherarbeit [5]). Von der süddeutschen Gruppe von „Armenordnungen" unterscheidet sich eine norddeutsche von „Kastenordnungen": Wittenberg, Magdeburg, Leisnig [5a]). Der Unterschied hängt vor allem damit zusammen, daß die süddeutschen vor der förmlichen Durchführung der Reformation erlassen sind [6]), die norddeutschen nachher. Deshalb ist in diesen die völlige oder teilweise Einverleibung des Kirchenvermögens und kirchlicher Stiftungen in den Kasten vorausgesetzt oder bestimmt, in jenen war das noch nicht möglich. In Zürich wurde eine Satzung über Almosen 1520, vor der Reformation, erlassen, eine weitere 1525; diese ordnete die Einverleibung von Spenden, Bruderschaften usw. in das Almosen an [6a]).

Aus dieser Frühzeit der Reformation ist aus dem Gebiet des heutigen Württemberg keine Armenordnung einer Reichsstadt bekannt. Wohl aber hat man sich um das Ende des zweiten Jahrzehnts, zum Teil wohl genötigt durch eine Teuerung, vielleicht auch die Nachwirkungen des Bauernkriegs [7]) in mehreren Städten

1) G. Uhlhorn, Die christliche Liebestätigkeit, 2. Aufl. und die betr. Artikel in Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

2) Zeitschr. f. Kirchengesch. XXII 439.

3) Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung usw. XXXII (1908) 180.

4) Die Nürnberger Ordnung ist veröffentlicht von F. Ehrle im Hist. Jahrbuch der Görres-Gesellschaft IX (1888) und erneut von O. Winckelmann in Archiv für Reformat.Gesch. X (1912/13), die Augsburger von Max Bisle, Die öffentl. Armenpflege der Reichsstadt Augsburg. Die Streitfrage ist erörtert von Winckelmann in Hist. Vierteljschr. XVII (1914/15), hier ist auch die wichtigste Literatur dazu verzeichnet, zitiert: Winckelmann H. V.

5) O. Winckelmann, Das Fürsorgewesen der Stadt Straßburg vor und nach der Reformation bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts. (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte Bd. V.) Zitiert: Winckelmann, Straßburg.

5 a) Die Unterscheidung von Kasten- und Armenordnung ist betont von Martha Goldberg in Jahrbuch f. Gesch. usw. Elsaß-Lothringens XXVI (1910) 31.

6) Daß in den großen süddeutschen Städten die soziale Organisation früher vorgenommen wurde als die Neuordnung der Kirche, hat schon Hering in Theol. Studien u. Kritiken 1884, 253 hervorgehoben. — Ein Verzeichnis der Armenordnungen gibt B. Riggenbach, Das Armenwesen der Reformation S. 44 ff.

6 a) E. Egli, Aktensammlung zur Geschichte der Reformation in Zürich Nr. 132 und 619, bes. Art. 16. Eigen ist beiden Ordnungen die ausführliche Bestimmung der Armen, die das Almosen nicht empfangen sollen, und derer, die es genießen dürfen. Daß die Satzung von 1520 nicht bloß ein Vorschlag war, wie es scheinen könnte, geht aus den Rechnungen hervor (Nr. 297).

7) Auf den Einfluß des Bauernkriegs hat hingewiesen Hering a. a. O. 1885, 214; vgl. Winckelmann, Straßburg 101 f.

fast gleichzeitig mit einer Regelung des Armenwesens befaßt [8]). Die eingehendste dieser Ordnungen, die Ulmer vom Jahr 1528, ist bisher kaum beachtet worden. Und doch verdient sie Beachtung aus mehreren Gründen: Wir kennen die früheren Bemühungen der Stadt, dem Bettelunwesen zu steuern, ziemlich genau; wir bekommen Einblick in die Entstehung der Ordnung; sie ist in manchem eigenartig; sie ist von anderen Reichsstädten als Muster benützt worden. So hat ihre Veröffentlichung und die Darstellung ihrer Vorgeschichte mehr als örtliches Interesse und kann vielleicht zur Lösung von Streitfragen einen kleinen Beitrag liefern.

I. Die allgemeine Entwicklung des Armenwesens in den Reichsstädten.

Hatten schon die altchristlichen Gemeinden in idealer Weise Armen- und Krankenpflege geübt, so waren diese Werke der Barmherzigkeit und Nächstenliebe das ganze Mittelalter hindurch Aufgabe der Kirche und ihrer Organisationen geblieben. An Mitteln zu einer ersprießlichen Betätigung fehlte es dank der Lehre von den guten Werken, zu denen ganz besonders das Almosengeben gehörte, wohl kaum. Was fehlte, das war eine Zusammenfassung dessen, was aus den Seelgeräten und anderen frommen Stiftungen geleistet werden konnte. Es waren nach einem Wort Bugenhagens „verstreute Gaben". Zwar wurde in der Theorie nicht ein kritikloses Geben an Würdige und Unwürdige befürwortet, aber in der Wirklichkeit fehlte es sehr an genügender Prüfung der Würdigkeit und Bedürftigkeit. Der einzelne fromme Geber hatte dazu nicht die Möglichkeit, aber auch bei Gaben aus Stiftungen war sie mangelhaft. So wurde eine gewerbsmäßige Bettelei gefördert. Gauner und Landstreicher aller Art machten sich die Mildtätigkeit zunutze, verschämte Arme, die wirklich bedürftig waren, wurden unzureichend versorgt, Fremde schnappten den Einheimischen die Almosen weg. Der Mangel einer geordneten Armenpflege und Armen- oder Bettlerpolizei wurde um so empfindlicher, je mehr mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft und der Entwicklung des Gewerbes die Schicht derer, die nur von ihrer Hände Arbeit leben mußten, und ein aus ihr sich entwickelndes Proletariat wuchs.

Aus solchem wirtschaftlichen Zwang griffen die Städte in das Armenwesen ein. In den Städten war eine Neuordnung besonders nötig, weil gerade hier an den Sitzen des Handels und Gewerbes die sozialen Mißstände besonders groß waren. Ein Eingreifen war aber auch leichter als in einem ganzen Territorium, weil die Verhältnisse einheitlicher und eine Überwachung eher möglich war. Städte mit größerem Gebiet haben denn auch ihre Ordnungen nur für die Stadt, allenfalls noch deren nächste Umgebung erlassen. Nachdem die Städte sich die Selbstverwaltung im Kampf gegen den Stadtherrn erstritten und Recht, Verwaltung und Wirtschaft geordnet hatten, suchten sie auch auf die kirchlichen Einrichtungen maßgebenden Einfluß zu erlangen. Sie strebten eine Art landesherrlichen Kirchenregiments an wie später die Landesfürsten. In Eßlingen, um ein Beispiel aus Württemberg zu nennen, erlangte der Rat 1321 das Patronatsmonopol für alle Kapellen; da die Dionysiuskirche dem Speyerer Domkapitel gehörte, baute die Stadt die Frauenkirche als ihre Kirche; sie bekam eine Kontrolle über die Seelgerätstiftungen; es wurde eine einheitliche Regelung getroffen. „Der spätmittelalterliche Typus des städtischen Kirchenwesens hat sich in Eßlingen in besonders interessanter Form dargestellt" [9]). Auch auf das Armenwesen suchten die Stadtverwaltungen Einfluß zu gewinnen, am frühesten auf die Spitäler. Straßburg riß schon 1263 das große Hospital an sich. Die Stadt Eßlingen brachte das Katharinenspital um 1300 allmählich unter ihre Kontrolle. In Biberach ging das Spital um 1320 in Besitz und Verwaltung der Stadt über [10]). Ein weiterer Schritt war, daß Glieder der Bürgerschaft die Austeilung von Spenden besorgten oder überwachten. Bürger machten für Armenzwecke Stiftungen, deren Verwaltung nicht mehr die Kirche, sondern städtische Organe haben sollten. Die bekannteste ist wohl die Almosenstiftung des Burkard Sailer zu Nürnberg 1388 [11]). Da und dort wurden im 15. Jahrhundert städtische Armenpfleger angestellt [12]). Das war noch keine kommunale Armenpflege im eigentlichen Sinne, denn städtische Mittel wurden nicht verwendet, doch griff der Rat in das Armenwesen ein. Besonders dringlich war da Armenzucht, Bettelpolizei. In Colmar bestimmte der Rat 1363, daß nur diejenigen betteln durften, denen der Rat es ausdrücklich erlaubte [13]). In Nürnberg wurde vor 1370 ein Zeichen für die Einwohner eingeführt, denen das Heischen von Almosen gestattet war [14]). In Eßlingen

8) Schwäbisch Hall 1526 (Richter, Kirchenordnungen I, 46 f.), Ulm 1528, Heilbronn, Entwurf 1529 (Heilbr. UB. IV, 529), Eßlingen 1528 und um 1532 (Stadtarchiv, Ordnungsbuch 1518—45, S. 71 und 101). Auch die österreichische Regierung in Württemberg erließ 1531 eine Ordnung über die Armen und Bettler.

9) Karl Müller in W. Vjh. NF. XVI (1907), besonders S. 272—295.

10) Straßburg: Winckelmann, H. B. 190, Eßlingen: K. Müller 270 ff., Biberach: B. Ernst in W. Vjh. NF. VI (1897), 6 f. Weitere Beispiele bei Uhlhorn 366 f.

11) Uhlhorn 507 ff., Hering a. a. O. 690, M. Goldberg 20. Eine ähnliche Stiftung in Augsburg schon 1364, Bisle 42.

12) z. B. in Frankfurt a. M. 1437, Uhlhorn 510.

13) Ehrle 472, Winckelmann 192.

14) Winckelmann, H. B. 193.

verordnete der Rat 1389, daß nur Arme betteln durften, die von der Stadt gebürtig oder lange ansässig und notdürftig waren, so daß der Rat es ihnen gestattete [15]). Hier zeigt sich schon das Bemühen gegen das Überwuchern der fremden Bettler auf Kosten der heimischen Armen anzukämpfen, ein Bestreben, das so ziemlich in allen Städten mit immer größerer Schärfe sich zeigt. Das Gästerecht, das die exklusive Tendenz der Stadtwirtschaft charakterisiert, wurde auf das Gewerbe des Bettels übertragen. Zur Überwachung der Bettler wurden besondere Beamte mit verschiedenen Bezeichnungen angestellt [16]). Die Oberaufsicht hatten meist Glieder des Rates. Zu einem völligen Bettelverbot schritt auch eine Stadt wie Nürnberg, deren Regelung des Bettelwesens durch die Ordnung von 1478 vorbildlich war [17]), im 15. Jahrhundert noch nicht. Ein solches Verbot wäre nur möglich und berechtigt gewesen, wenn allen wirklich Bedürftigen ausreichende Unterstützung gesichert war; es hätte überdies der geltenden Auffassung vom Almosengeben nicht entsprochen. Gefordert wurde eine völlige Abstellung des Bettels auch nicht vom Verfasser der sogenannten Reformatio Sigismundi [18]). Um 1500 sprach dagegen der nominalistische Theologe Johann Major in Paris dem Staat das Recht zu, den Bettel vollständig zu unterdrücken, wenn in anderer Weise für den Unterhalt der Armen gesorgt werde. Geiler von Kaisersberg, der Straßburger Münsterpfarrer, wies zwar dem Staat sogar die Pflicht zu, das Armenwesen zu ordnen, aber das Almosenheischen aus wirklicher Not, auch den Bettel armer Studenten zur Erlangung von Lernmitteln ließ er als berechtigt gelten, natürlich auch das Sammeln der Bettelorden [19]). Solchen Lehren steht die Tatsache gegenüber, daß sich die Reichsregierung im ganzen Mittelalter erst sehr spät auf dem Reichstag zu Lindau 1497 mit der Armenpolizei befaßt hat, wo sie verbot, daß Arbeitsfähige bettelten [20]); von einem völligen Bettelverbot war auch sie damit weit entfernt.

Zu einer grundsätzlich neuen Auffassung der Armenfürsorge kam die Reformation. Mit der neuen Rechtfertigungslehre fiel der bisherige Hauptbeweggrund zum Almosengeben weg, nämlich die Sorge für das eigene Seelenheil durch dieses gute Werk. An Stelle dieses, letzten Endes doch selbstsüchtigen Beweggrundes betonte sie einen altruistischen, uneigennützigen, daß es Christenpflicht sei, dem Nächsten in seiner Not zu helfen. Dazu kam der Gedanke der Arbeitspflicht. Er war bei den Reformatoren nichts ganz Neues. Die Stadtverwaltungen hatten aus rein praktischen Erwägungen Verringerung der Zahl der Almosenempfänger, und wohl auch von sozialpolitischen Anschauungen aus die Arbeitsfähigen vom Almosenempfang auszuschließen gestrebt. So wurde ja in Eßlingen schon 1389 die Bedürftigkeit geprüft. Noch früher hatte Nürnberg das Almosenheischen nur nachweislich Arbeitsunfähigen gestattet [21]). Aus einer Straßburger Ordnung von 1411 klingt schon der Grundgedanke heraus: Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen [22]). Der Gedanke von der sittlichen und wirtschaftlichen Notwendigkeit der Arbeit setzte sich in Laienkreisen immer mehr durch [22a]). Der schon erwähnte Lindauer Reichstagsabschied ist ein Ausfluß davon. Der mit Luther befreundete Wenzel Link hat der Arbeitspflicht eine eigene Schrift gewidmet: „Von Arbeyt und Betteln, wie man solle der Faulheit vorkommen und yederman zu Arbeyt ziehen" [23]). Die Reformation hat auch der Arbeit einen höheren Adel verliehen, denn Arbeit ist ihr Gottesdienst.

Sollten die nicht Bedürftigen rücksichtslos ausgeschaltet werden, so hatten die wirklich Bedürftigen und Würdigen ein Recht auf Unterstützung, sollten nicht von der Willkür der Geber abhängen. Damit wurde die Grundlage geschaffen zum Verbot jeglichen Bettels. Luther er-

---

15) Eßlinger UB. II Nr. 1654 S. 297.

16) In Wien 1442 Sterzermeister, unter anderen Bezeichnungen sonst (Uhlhorn 511).

17) Uhlhorn 511, Winckelmann, H. V. 193, Straßburg I, 63.

18) Archiv f. Kulturgeschichte, Erg.-Heft 3 S. 60 Kap. 12: Wer das almussen nemen mag; S. 52 Kap. 8: Von den petelorden; S. 91: Von den terminierern.

19) Winckelmann, H. V. 196 ff.

20) Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede. II, 32 § 21: „Item soll ain yede Oberkait der Bettler halb ernstlichs Einsehen tun, damit niemands zu betteln gestattet werd, der nit mit Schwachhait oder Gebrechen seines Leibs beladen und des nottürfftig sey. Daß auch der Bettler Kinder zeitlich, so sie ir Brot zu verdienen geschickt sein, von inen genommen und zu Handwerkern oder sunst zu Diensten geweist werden, damit sie nit also für und für dem Bettel anhangen; des ain yede Oberkait Ordnung fürnemen und auf die nechste Versamlung fürbringen soll, davon weiter zu handeln. Doch sollen die armen Schüler, so der Lere nachziehen, hierinn nit begriffen sein." Auf den Tagen zu Freiburg 1498 und Augsburg 1500 wurde der Beschluß (bis „anhangen") wörtlich gleich wiederholt, a. a. O. S. 48 § 48 und S. 80, XXVII. Vgl. auch Winckelmann, H. V. 195, Visle 81.

21) Winckelmann, H. V. 193.

22) Goldberg 28, Wortlaut bei Winckelmann, Straßburg 67, Köln siehe Uhlhorn 511.

22 a) Das Betteln Arbeitsfähiger widersprach auch dem kanonischen Recht. Darauf hat der Züricher Kantor Dr. Felix Hemmerlin hingewiesen in einem Traktat, den Niclas v. Wyle für Margarete von Savoyen, die Gemahlin Graf Ulrichs V. von Württemberg, 1464 verdeutschte. Bibl. Lit. Ver. Bd. LVII S. 160 f.

23) Zitiert von Ehrle 474; vgl. über Link: Realenzykl. XV, 505 ff. — Für Arbeitszwang trat Thomas Morus in der ersten Auflage seiner Utopia 1516 ein (Riggenbach, Armenwesen 8).

klärte: „Geistliche und weltliche Obrigkeit sollten nicht unförmlich handeln, so sie alle Bettelsäcke aufhüben“ [24]). Im Sendschreiben an den christlichen Adel deutscher Nation hat Luther ein Programm der Armenpflege entwickelt [25]). Eberlin von Günzburg meinte, Notleiden und Bettelngehen laufe beides dem Willen Gottes und einer guten Polizei zuwider. Waren bisher die Bettelmönche bei den städtischen Bettelverboten nicht erwähnt, also sicher von ihnen nicht betroffen worden, so forderte Eberlin ausdrücklich, daß der Staat gegen diese privilegierten Bettler einschreite, sonst habe er kein Recht, dem gewöhnlichen Bettler das Handwerk zu legen [26]). Diese Forderung, jeglichen Bettel völlig abzustellen, ist das besondere Merkmal der Armenpflege und Armenzucht der Reformation [27]). Die Armenpflege war nach der Auffassung der Reformatoren Aufgabe und Pflicht der Gemeinden. Damit knüpften sie auch in diesem Punkt an die Zustände in den urchristlichen Gemeinden an, aber zugleich auch an die bisherige Entwicklung des Armenwesens in Deutschland. Was unter Gemeinde zu verstehen sei, ob die bürgerliche oder die kirchliche, ist nicht gesagt. Das war auch nicht nötig. Sicher meinte Luther die schon vorhandene bürgerliche Gemeinde, aber er setzte voraus, daß sie mit der kirchlichen zusammenfalle [28]). Die Leitung fiel der weltlichen Obrigkeit und ihren Organen zu, nach den nord- und mitteldeutschen Kastenordnungen vielfach unter Mitwirkung der Geistlichkeit.

24) Hering a. a. O. 1884, 212.

25) Realenzykl. X, 95, Uhlhorn 530 f., Winckelmann, H. V. 203.

26) V. Riggenbach, Eberlin von Günzburg 72 f. Johann Major (siehe oben S. 61) hatte den Satz aufgestellt: „Wenn ein Fürst oder Gemeinwesen bestimmt, daß keiner im Lande betteln und für die Arbeitsunfähigen gesorgt werden soll, so handelt er recht und tut was ihm ziemt“ (zitiert von Uhlhorn 543).

27) Das zeigt besonders deutlich folgender Vorgang: Als in Ypern 1525 eine Armenordnung mit einem völligen Bettelverbot erlassen wurde, focht sie die Geistlichkeit heftig an. Bei einer Aussprache zwischen Vertretern der Stadt und den vier Bettelorden 1530 verlangten diese die Aufhebung der Ordnung, da Lutherische Ansichten darin seien. Den stärksten Widerspruch fand das allgemeine Bettelverbot, obwohl der Magistrat ihnen nach wie vor ihre monatlichen Sammlungen erlaubte. Sie bezeichneten es als unvereinbar mit kirchlicher Lehre und Überlieferung und als Lutherische Ketzerei. Der Satz, daß die Obrigkeiten wohl täten, den Bettel abzustellen, wurde vom Papst verdammt (Uhlhorn 617). Ein Gutachten der theologischen Fakultät der Sorbonne zu Paris, das der Rat von Ypern einholte, billigte entsprechend der Stellung Majors die Yperner Ordnung unter der Voraussetzung, daß die städtische Fürsorge tatsächlich alle Armen vor der äußersten Not schütze. (Winckelmann, H. V. 388 ff., Uhlhorn 615 ff.).

28) Paret in Zeitfragen christlichen Volkslebens XXI, H. 5 S. 28, Uhlhorn 555 f.

II. Die Armenzucht in Ulm.

Wie verhielt sich zu dieser allgemeinen Entwicklung der Armenpflege und Zucht die Regelung in Ulm? Auch hier war die Stadt bestrebt, auf Kirchen- und Armenwesen Einfluß zu erlangen. Schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts erscheinen in Urkunden zwei weltliche Pfleger der Pfarre ennet Feldes, der Vorläuferin des Münsters, die mit Genehmigung des Rates handeln [29]). Um dieselbe Zeit hat das Findelhaus, das 1337 zuerst in einer Urkunde erscheint, zwei weltliche Pfleger [30]). Beim Spital sollte nach einer Ordnung von 1383 über die Zinsen, Gelder und Güter nicht mehr der Spitalmeister allein Macht haben, sondern zwei Pfleger aus der Bürgerschaft bekamen die Aufsicht und hatten darüber zu wachen, daß die Gelder den Dürftigen zugute kamen [31]). Sein Ziel, die ganze Spitalverwaltung in städtische Hände zu bringen, erreichte der Rat 1419. Der vom Papst beauftragte Propst von Wiesensteig, Heinrich Neithart aus der Ulmer Familie entschied, daß die Stadt das Spital in geistlichen Sachen durch einen Priester, in weltlichen durch einen oder zwei umsichtige Männer von bewährtem Leben und Charakter leiten lassen dürfe, die sie, so oft es nötig, annehmen und beauftragen solle [32]). Wenn der Rat dem Papst darlegte, das Spital sei eine städtische Stiftung, durch die Hilfe und die Beiträge der Bürger entstanden, so galt Ähnliches auch für das Findelhaus. Der Rat wollte also darüber wachen, daß die von seinen Bürgern gespendeten Gelder im Sinne der Stifter ordnungsmäßig verwendet wurden. Auch hatte er an gesunder Finanzwirtschaft der Anstalten ein Interesse, denn davon hing deren Leistungsfähigkeit, die der Bürgerschaft zugute kam, ganz wesentlich ab [33]).

Erstrebte und erlangte der Rat Einfluß auf die Verwaltung der Pfarrkirche und der Anstalten der geschlossenen Armenpflege, so war es nur folgerichtig, wenn er auch auf Stiftungen, die von Bürgern für die

29) Ulmisches UB. II S. 497 f.

30) E. Kurz in Mitteilungen des Vereins für Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben Heft 26. Von demselben eine ausführliche ungedruckte Geschichte des Findelhauses in der Stadtbibliothek. Die Pfleger siehe Ulmisches UB. II 497 f., 675, 815.

31) Greiner, Geschichte des Ulmer Spitals in W. Vjh. NF. XVI (1907) 108. Zum erstenmal erscheint ein weltlicher Pfleger 1337; 1338—1344 nennt sich Pfaff Konrad auch Pfleger des Spitals, 1362 erscheinen Spitalherren (vgl. Pressel, Nachrichten vom Ulmer Archiv).

32) Greiner 107.

33) Im Jahr 1463 wurde bestimmt, daß die Pfleger der einzeln aufgeführten Kapellen, der Heiligen, Siechenhäuser und des Findelhauses dem Rat bzw. dessen Beauftragten alljährlich Rechnung zu legen hatten. E. Nübling, Die Reichsstadt Ulm am Ausgange des Mittelalters I, 235.

offene Armenpflege gemacht wurden, in irgendeiner Form Einfluß anstrebte. Ehe wir uns diesen zuwenden, betrachten wir aber zweckmäßigerweise die Maßnahmen gegen das Bettelunwesen.

Auch in Ulm mußte man dieselbe Erfahrung machen wie in anderen Reichsstädten: Je reichlicher die Armenanstalten ausgestattet waren und je reichlicher die frommen Stiftungen der Bürgerschaft den Armen zu spenden vermochten, desto größer war für die Einwohner die Versuchung zum Mißbrauch, desto größer aber auch die Anziehungskraft der Stadt auf allerlei fahrendes Volk. Hier wie anderwärts wuchs der Bettel allmählich zu einer Plage an, vollends wenn Kriege oder Mißwachs zu wirtschaftlicher Not führten. So muß der Rat zu der Erkenntnis gekommen sein, die bis auf den heutigen Tag Geltung hat, daß Armenpflege ohne Armenzucht nicht wirklich fruchtbar werden kann und daß um der wirklich bedürftigen und würdigen Einheimischen willen die Unwürdigen, vor allem die fremden Bettler von der geschlossenen und offenen Fürsorge ausgeschlossen werden müssen.

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts war Ulms Blütezeit. Unter Führung Ulms hatten sich im Jahr 1376 schwäbische Städte zur Wahrung ihrer Freiheiten zusammengeschlossen. Der Kaiser Karl IV. war mit einem starken Heer vor der Stadt erschienen; die Belagerung hatte keinen Erfolg, vielmehr mußte der Kaiser im nächsten Jahre den Bund der Städte anerkennen. Auch anderer Feinde erwehrten sich die Städte unter Ulms Führung. In den Jahren 1377 bis 1385 erwarb die Stadt durch Kauf ein ansehnliches Gebiet; dazu eröffnete sich ihr durch das große Darlehen an die Grafen von Helfenstein die Aussicht, die Pfänder dauernd zu erwerben. Ulm trat so in die Reihe der bedeutenderen Territorialherren Oberschwabens ein [34]). In den siebziger Jahren kam ein frischer Zug in die Stadterweiterung [35]). 1376 wurde das Rote Buch angelegt [36]). Ferner erlangte die Stadt 1376 die Erlaubnis, die Pfarrkirche in die Stadt zu verlegen. In den Jahren 1383 und 1384 übergab der Abt von Reichenau der Stadt das Recht zur Präsentation des Pfarrers, des Mesners und des Schulmeisters [37]). Im Jahre 1383 wurde die Aufsicht über die Einkünfte des Spitals, wie schon erwähnt, weltlichen Pflegern übertragen.

In diese Zeit reger Tätigkeit in Außen- und Kirchenpolitik und in der Verwaltung paßt ganz gut auch eine Regelung des Bettlerwesens. Fraglich ist allerdings, ob die älteste erhaltene Ordnung schon auf diese Zeit zurückgeht [38]). Sie wurde 1482 erneuert. Der Rat setzte darin fest, daß kein Bürger oder Inwohner Fremden, die nicht Bürger oder alte Einwohner seien, ein Haus leihen oder sie zu „Gehäusiten" in sein Haus aufnehmen dürfe bei Strafe der Verweisung aus der Stadt für einen Monat und Einzug des Hauszinses. Zur Überwachung wurden zwei Ratsfreunde aufgestellt, welche die Genehmigung zur Vermietung an „erbare Inwohner" erteilen sollten. Diese zwei Männer sollten sich auch durch den Bettelmeister oder sonstwie nach den Verhältnissen aller armen Leute, die das Almosen empfingen, erkundigen und fremde, die nicht Bürger oder Inwohner waren, ausweisen lassen. Bettler, die Streifer oder Landfahrer waren, durften nicht über den dritten Tag in Ulm bleiben. Bettler, die sich unehrbares Wesen usw. zuschulden kommen ließen, sowie andere leichtfertige Leute [39]) sollten die beiden Ratsherren ebenfalls austreiben. Endlich hatten sie dafür zu sorgen, daß die Ehemänner der Bettlerinnen an den Feiertagen bei ihren Frauen vor den Kirchen standen. Die beiden Ratsfreunde, für die hier noch keine Amtsbezeichnung gegeben ist, sind die Vorläufer der Bettelherren, die seit 1479 erscheinen [39a]). Die Folge dieses neuen Amts war, daß zwischen 1490 und 1498 statt

34) OA.Beschr. Ulm I, 49 ff.

35) Kölle in Mitteilungen VKA. Heft 24, 65.

36) Rotes Buch, herausgeg. von Mollwo (Württ. Gesch.-Quellen VIII), Einleitung S. 9. Fraglich ist, wann das verlorene erste Gesetzbuch entstand, ob auch in dieser Zeit oder früher.

37) OA.Beschr. II, 14.

38) Die Ordnung ist erhalten in Stadtarchiv, Ordnungen, Buch 4. Es ist ein kleines Pergamentheft, offenbar das vielbenützte Handexemplar. Nach verschiedenen Anzeichen zu schließen, ist es nicht das Original, sondern eine Abschrift des 15. Jahrhunderts. Hinter dem ersten Absatz über die Aufnahme von Gehusiten ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts eingefügt: „Diz vorgeschriben gesetzt hat ain raut ernewert uf mitwochen vor allerhailigen tag anno etc. LXXXII und in allen zunften verkunden lassen." Vorgeheftet ist ein Verzeichnis von Ordnungen aus dem 18. Jahrhundert; darin ist der Vermerk über die Erneuerung wiedergegeben mit 1382/1482. Darnach hat eine spätere Hand über den Text der Ordnung geschrieben 1382/1482, wie wenn die Ordnung aus einem dieser Jahre stammte. Daraus hat Greiner, der S. 120 einen kurzen Auszug gibt, die Jahreszahl 1382 für die Ordnung übernommen. Für die Auffindung dieser Ordnung, wie überhaupt für die Förderung meiner Arbeit durch Beschaffung der Ulmer Archivalien, bin ich Herrn Stadtarchivar Schmidlin zu großem Dank verpflichtet.

39) „desglich, wa si von anderen lichtfertigen lueten, si syen burger oder inwoner, gloplich gewar und innen werden, das sie eelüte, frowen oder man, instießen, die söllen sie auch ustriben."

39 a) Schmid, Schwäb. Wörterbuch, führt eine gleiche Ordnung über Gehäusit zum Jahr 1488 an. Rübling S. 279 erscheinen die Bettelherren mit dem Recht der Ausweisung aus der Stadt in einer Ordnung von 1479. Die Bettelherren meint auch Felix Fabri, wenn er in seinem Tractatus de civitate Ulmensi (Bibl. Lit.Ver. 186 S. 132) von magistri miserorum spricht, welche die Armen überwachen, „die nicht im Spital, sondern in den Häusern sind". Die Übersetzung „Hausarmen-

„Bettelmeister" die Bezeichnung „Bettelknecht" eingeführt wurde.

Der fortwährende Zuzug vom Land, um den die Städte mit den Fürsten so heftig stritten und dem sie ihr Wachsen und ihre wirtschaftliche Entwicklung zum guten Teil verdankten, brachte doch unter den neu Zuziehenden mit der Zeit in steigendem Maße auch unerwünschte Bestandteile. Der Rat suchte dem vor allem zu wehren, indem er die Bestimmungen über die Erwerbung des Bürgerrechts verschärfte. Die Zünfte durften keinen aufnehmen, der nicht das Bürgerrecht hatte. Bedingung für die Erwerbung des Bürgerrechts durch „Ausleute" war der Besitz eines Harnischs im Wert von 8 ℔ Heller und die Verpflichtung, zehn Jahre lang Bürger zu bleiben und jährlich mindestens drei Gulden Steuer zu zahlen. Das erschien zu schwer, darum setzte man bald den Betrag auf zwei Gulden herab [40]). Nun brachte Erleichterung der Bürgerannahme „viel armes Volk", die Stadt überkam „eine nötige Gemeinde"; bei harten Jahren und Teuerung fand man das unerträglich; darum wurde am 23. April 1417 die Erwerbung des Bürgerrechts durch Ausleute an den Besitz von Vermögen im Wert von mindestens 200 ℔ Hellern gebunden [41]). Schon 1410 war bestimmt worden, daß ein Mann das Bürgerrecht nur für sich und seine Ehefrau erwerben konnte, nicht aber für die Kinder, die er mitbrachte, diese vielmehr, wenn sie volljährig wurden, selbst darum nachsuchen mußten [42]). Ganz war damit der Zuzug Unbemittelter freilich noch nicht verhindert; denn es konnten sich auch „fremde Leute, die nicht das Bürgerrecht hatten", niederlassen [43]). Aber solche konnte der Rat, wenn sie lästig wurden, wie wir später noch sehen werden, ausweisen.

Energisch ging man 1490 und in den folgenden Jahren gegen Mißstände aller Art vor. Zum erstenmal wurde 1490 eine durchgehende Rechtfertigung aller Beamten usw. an den großen Rat gebracht und von diesem über das Verbleiben im Amt, Höhe des Soldes usw. entschieden [44]). Der Bettelmeister blieb im Amt, doch sollte er fleißiger sein. Bei der Rechtfertigung des Spitals wurde bestimmt, daß nur Bürger, Bürgerinnen und alte Einwohner, die „das almusen mit statten nit sammeln mugen", aufgenommen werden dürfen. Ein strenger Winter rief wohl in Ulm wie in Augsburg große Not hervor [45]). So erließen beide Städte gleichzeitig Ordnungen. Am 18. April 1491 beschloß der Rat, daß Fremde oder Beiwohner, die noch nicht zehn Jahre in Ulm wohnten, ausgenommen schwangere Frauen, den Rat nicht um Aufnahme in das Spital bitten durften [46]). Dasselbe galt für die Aufnahme ins Findelhaus. Fremde oder neue Beiwohner, die so ihre Kinder in das Findelhaus bringen wollten, wurden den Bettelherren angezeigt und ausgewiesen. Am 9. Mai wurde eine Überprüfung aller Spitalinsassen auf ihre Bedürftigkeit angeordnet [47]).

Gleichzeitig suchte man den weiteren Zuzug von Armen zu hemmen. Am 28. Juli 1490 wurde die Bestimmung über die „Gehäusiten" erneuert. Der verfallene Hauszins kam in den Bettelseckel. Ebenso durfte niemand einen Hausrat ohne die Bettelherren aufnehmen. Bettler durften ohne Wissen der Bettelherren nur

---

pfleger des bürgerlichen Almoskastens" in Mitt. VKuAUO. I, 24 ist aus einem erläuternden Zusatz aus dem 17. Jahrhundert in einzelnen Handschriften übernommen, stimmt aber für die Zeit Fabris nicht.

40) Rotes Buch Nr. 140 (1376 oder früher), 151 (Hand von Anfang des 15. Jahrh.), 276 (Hand um 1403).

41) Rotes Buch Nr. 282. Ob mit der „Ringerung und Minderung" eines Gesetzartikels die Herabsetzung der Steuer von 3 auf 2 fl. gemeint ist oder eine andere uns nicht bekannte Maßnahme, geht aus dem Wortlaut nicht hervor. Augsburg erschwerte die Erlangung des Bürgerrechts 1460 (Bisle 25). Straßburg 1473 (Brucker, Die Straßburger Zunft- und Polizeiverordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts S. 12 und 134. Die Datierung nach Goldberg), Nürnberg 1478 (Goldberg 29 Anm.).

42) Rotes Buch Nr. 283 (Hand um 1410).

43) Steuerordnung von 1413 (Kölle a. a. O. 23) Art. 14. Vgl. Steuerordnung von 1481 (Nübling I, 290). — Lehrreich ist ein Eintrag im Roten Buch Nr. 403 (von einer nichtdatierten Hand). Darnach saßen in Ulm viel fremde Leute, die weder Bürger- noch Zunftrecht hatten und doch allerlei Handlung und Gewerbe trieben; etliche hatten auch liegende Güter an Häusern und Grundstücken oder Vieh. Das alles war wider der Stadt Gesetze, Gewohnheiten und Rechte; die Satzungen hatten nichts geholfen, es geschahen von Tag zu Tag mehr Einbrüche in sie. Verboten wurde erneut der Besitz und Anbau von liegenden Gütern in der Stadt und im Zehnten, nur Häuser durfte jedermann von Jahr zu Jahr „bestehen". Liegende Güter mußten binnen Jahresfrist an Bürger verkauft werden. Auch durften sie keinerlei Vieh auf der städtischen Weide halten. Ausgenommen waren die Weingärtner, die wegen der Weingärten diese Gesetze nichts angingen. Den Betrieb von Handel und Gewerbe verbot man den Nichtbürgern nicht mehr. Auch die Ansetzung einer Steuer in der Ordnung von 1413 zeigt, daß man sich mit dem Aufenthalt der Fremden in der Stadt abgefunden hatte.

44) Stadtarchiv A 30: Zweites Gesatzbuch 1402—1518, Bl. 139 ff. Auszug bei Nübling I, 321 f.

45) Bisle 134. Hier auch lehrreiche Verhandlungen zwischen Stadt und Domkapitel über die Versorgung der Armen auf dem Lande. Die Stadt lehnte sie ab; in der Bettelordnung von 1491 wurden die fremden Bettler ausgewiesen, wie es auch schon 1461 geschehen war (Bisle 165 und 80). Auch in Straßburg wurden sie ausgewiesen (Brucker 133).

46) Zweites Gesatzbuch Bl. 101 b ff. Nübling 333; 1502 wurde die Sperrfrist sogar auf 20 Jahre hinaufgesetzt (Nübling 392).

47) Nübling 332.

eine Nacht beherbergt werden [48]). Im folgenden Jahre wurde eine dauernde Überwachung der Gehäusiten angeordnet. Die Bettelherren sollten mit dem Einungsschreiber, dem Bettelknecht und dem Einungsknecht allmonatlich von Haus zu Haus alle Gehäusiten aufschreiben und was sie dabei leichtes und sonst unnützes Volk fanden, ausweisen [49]).

Da es vorkam, daß Bettler für eine größere Anzahl Kinder das Almosen sammelten, obwohl viele davon schon erwachsen waren und sie diese abgeschoben hatten, beschloß der Rat, daß die Bettelherren sich alle Bettlerkinder vorführen lassen und die Bettler ermahnen sollten, die erwachsenen und erzogenen in einen Dienst oder sonst wegzutun. Künftig durften sie nur noch für die unerzogenen Kinder betteln, sonst wurden sie ausgewiesen [50]).

Trotz diesen Ordnungen hörte die Belastung der Anstalten und die Belästigung der Bürger nicht auf; ja, die Zustände scheinen sich noch verschlimmert zu haben. So nahm man um die Jahrhundertwende zu schärferen Maßnahmen seine Zuflucht. Am 28. Mai 1498 wurde, vielleicht veranlaßt durch den Lindauer Reichstagsabschied, eine neue Ordnung für die Bettelherren erlassen [51]). Zu den vielen Armen in Ulm selbst kamen noch Arme vom Lande herein und legten sich in Ulm, Söflingen, Pfuhl und anderen Orten auf den Bettel und trieben Mißbrauch. Es wurde nun ein zweiter Bettelknecht angestellt. Die Bettelherren sollten alle Armen, die betteln und vor der Kirche sitzen und das heilige Almosen empfangen, aufschreiben lassen [51a]), dann vorladen, ihre Verhältnisse feststellen, besonders, wie lang sie in Ulm seien, wie und wann sie hergezogen seien, von wo sie seien, wem sie gehören, und darnach entscheiden, ob man sie austreiben oder in der Stadt lassen solle. Alle Bettler, Kinder, Frauen und Männer mußten der Stadt Zeichen offen tragen [52]). Männer, deren Frauen und Kinder nach dem Almosen gingen, mußten an Sonn- und Feiertagen bei diesen vor der Kirche stehen [53]) Wer Haus oder Gemach an eine Person verlieh, die nach dem Almosen ging, sollte durch die Verordneten des Rates [54]) ermahnt werden, künftig keinen Fremden ohne Willen der Bettelherren als „Hausgemächt" aufzunehmen. Da das Hausgesinde häufig andere Fremde hereinbrachte, wurde auch dies abgestellt. Fremde Bettler durften nur eine Nacht bleiben und während eines Monats nicht wieder in die Stadt kommen. Gleichzeitig wurde bestimmt, daß der Bürgermeister niemand wegen Aufnahme in das Spital oder das Findelhaus vor den Rat lassen durfte, vielmehr die Spitalpfleger oder der Findelkinderpfleger zu prüfen und dem Rat vorzutragen hatten. Doch wurde dies schon nach drei Jahren wieder geändert. Die um Aufnahme Nachsuchenden sollten sich beim Bürgermeister melden und dieser entscheiden, ob sie ihre Sache dem Rat vortragen durften [55]). Offenbar hatte sich die bisherige Ordnung nicht bewährt.

Im Jahre 1501 schenkte man auch der Frage der Beiwohner erneut Beachtung. Es wurde verordnet, daß die Bettelherren jeden Beiwohner, den sie hereinlassen, in ein Buch eintragen mit Tauf- und Zunamen und dem Tag des Einlassens und wieviel Kinder er bei sich habe. Die Eingelassenen mußten geloben, in der Stadt das Almosen nicht zu sammeln, auch niemand zu sich ziehen zu lassen. Kein Bürger oder Handwerksmann sollte einen Knecht, der außer der Stadt saß und Weib und Kind hatte, ohne Erlaubnis der Bettelherren einnehmen oder dingen, so daß er in die Stadt zog, ohne die angegebene Verpflichtung übernommen zu haben und mit den Seinigen eingeschrieben worden zu sein. Sobald ein solcher Knecht von seinem Herrn kam oder geurlaubt wurde, war dies den Bettelherren anzuzeigen. Vermutlich wurde er dann ausgewiesen. Die Bettel-

48) Zweites Gesatzbuch Bl. 96 b. Rübling 327. Dieselbe Ordnung auch Stadtarchiv VII 2, 4 mit später Aufschrift: 1492. Aufenthaltsbeschränkung auf 3 Tage in Nürnberg vor 1370 (Winckelmann 193), Augsburg 1459 (Bisle 80, 162), Straßburg 1473 (Brucker 12, 133); auf 1 Tag Straßburg 1506 (Winckelmann 194, wo an der Maßregel als hart Kritik geübt ist). Im Ulmer Spital war die Bestimmung gemildert durch den Zusatz, falls der Bettler nicht so krank sei, daß er nicht weiter kommen konnte.

49) Rübling 333.

50) Rübling 333. In Nürnberg durften nach der Ordnung von 1478 Bettler keine Kinder über 8 Jahre bei sich haben (Winckelmann, H. V. 193), in Straßburg keine arbeitsfähigen Kinder (Brucker 134, Winckelmann, H. V. 194). Vgl. auch den Lindauer Abschied oben S. 63.

51) Zweites Gesatzbuch Bl. 175 ff. Rübling 372 ff.

51 a) Ein Liste der Bettler wurde in Augsburg 1491 eingeführt (Bisle 164).

52) Seit wann dieses Zeichen in Ulm eingeführt war, ist nicht bekannt. Nürnberg hatte es vor 1370 (Winckelmann, H. V. 193), Konstanz 1459 (Goldberg 27), Augsburg führte es 1491 ein (Bisle 164). Diese Bettlerzeichen waren ursprünglich Ausweise über die Berechtigung zum Betteln gegenüber der Bevölkerung oder, so in Windsheim 1466 und später in Württemberg, zum Empfang des öffentlichen Almosens; mehr und mehr aber dienten sie der polizeilichen Überwachung der Bettler.

53) Dieselbe Bestimmung auch in Augsburg 1459 und 1491 (Bisle 162, 164).

54) Rübling nennt S. 572 zwei Geschlechter und zwei Zünftige als Bettelherren. Im Gesatzbuch heißt es „zu den zwei Bettelherren verordnet", folgen vier Namen. Dieselben vier Männer waren auch den Spitalpflegern zugeordnet (Rübling 375). Sie waren also eine Art von Armenausschuß des Rates. Ebenso wurden den Spitalpflegern schon 1491 vier Männer aus dem Rat beigeordnet (Rübling 332).

55) Stadtarchiv VII 2, 4 Bl. 93 ff. Zweites Gesatzbuch Bl. 249 ff. Rübling 386 ff.

herren mußten jährlich viermal eine durchgehende Rechtfertigung mit allen Beiwohnern vornehmen und die unnützlichen Personen austreiben. War die 1490 angeordnete monatliche Überwachung nicht mehr durchführbar oder war sie allmählich unterblieben?

Da das Hereinziehen in die Stadt erschwert war, ließ sich offenbar immer häufiger fremdes armes Volk, das „auf dem Bettel lag und darafter zog", in Söflingen, Pfuhl, Offenhausen und an anderen Enden nahe der Stadt nieder und lief von da zum Betteln in die Stadt [56]). Deshalb wurde verkündet, daß weder an diesen Orten, noch sonstwo jemand ein fremdes Gehäusit, das bettelte, annehmen noch ihm Haus oder Gemach um Zins verleihen sollte. Wenn der Rat mit dieser Ordnung über die Stadt hinausgriff auf das Ulmische Gebiet, so geschah es doch nur um der Stadt willen. Sonst hat sich der Rat, wie übrigens, soweit ich sehe, im Mittelalter auch in anderen Reichsstädten [56a]), mit seinen Bettel- und Armenordnungen durchweg auf die Stadt selbst beschränkt. Eine Bettelordnung für alle Flecken des ganzen Gebiets wurde erstmals am 20. März 1562 erlassen [57]).

Schon am 25. Oktober 1501 wurde „wegen Überlast der Bettler, Straifer und Beiwohner" eine neue Ordnung gemacht [58]). Die Bettelherren sollten wieder eine Rechtfertigung der Beiwohner halten; jeder sollte besonders befragt werden, wem er mit Leibeigenschaft zugehöre, wie lang er hier gewesen sei, ob er einen „gichtigen Meister" habe. Unnütze, die keinen „gichtigen Meister" [59]) hatten, sollten binnen acht oder vierzehn Tagen ausgewiesen werden. War die Aufnahme in Spital und Findelhaus schon den Pflegern entzogen, so sollte von jetzt an auch die Aufnahme von Blatternkranken nicht mehr durch die Bettelherren, sondern nur noch durch den Rat erfolgen. Ebenso wurde für das Hereinziehen in Knechts Weise statt der Bettelherren jetzt der Rat zuständig. Bettler aus den benachbarten Orten wurden nur noch am Freitag eingelassen, „ordentlich angeschrieben" und mußten am Abend wieder hinaus. Unter jedes Tor wurde ein Mann gestellt, der die Bettler aufschreiben und den Zettel den Bettelknechten übergeben mußte. Bettler aus anderen Orten wurden abgewiesen. Mit den armen Beiwohnern im Spital sollte man Mitleid haben, doch nach Ostern, „wann die warme Zeit wieder angeht", sollte eine Rechtfertigung gehalten werden.

Geholfen hat all das nicht viel. Denn am 6. Mai 1506 machten „der großen unnotturftigen Bettlerey halb" die Verordneten Hanns Krafft, Barthlome Rott, Matheis Krafft, Claus Grock, Hanns Muller und Ludwig Widemann vorbehältlich der Verbesserung durch den Rat wieder eine Ordnung [60]). Im wesentlichen übernahmen sie die Bestimmungen der früheren Ordnungen. Neu war, daß alle Männer, die nach dem Almosen gingen oder ihre Frauen und Kinder darnach gehen oder vor den Kirchen sitzen ließen oder ihre Frauen und Kinder im Spital, Seelhaus oder Findelhaus hatten, in keinem Wirtshaus zechen und weder in Wirtshäusern noch sonstwo ein Spiel treiben durften, das den Pfennig gewann oder verlor [61]). Übertreter wurden von den Bettelknechten nicht mehr wie früher in den Stock, sondern in den Keller gelegt, von den Bettelherren einige Tage bei Wasser und Brot gefänglich einbehalten, nötigenfalls vom Rat schwerer bestraft. Wenn Männer aus Scham oder um Wirtshaus und Spiel nicht meiden zu müssen, den Stadtschild der Bettler nicht tragen wollten, ihren Weibern und Kindern deshalb das Betteln verboten, das Ihre vertaten und Weib und Kinder Mangel leiden ließen, so wurden sie vom Bürgermeister mit dem Turm bestraft. Eingeschärft wurde, daß Bettlerkinder, die durch Arbeit ihre Nahrung

56) Ähnlich lagen vor der Stadt Basel die Bettler des Kolenbergs, eine Landstreicherkolonie vor dem Eselstürlin (Riggenbach, Armenwesen 2).

56 a) Zürich bestimmte in der Almosensatzung von 1525 für die ganze Landschaft, daß kein Bettler länger als eine Nacht beherbergt werden dürfe, und sah eine Ordnung vor, nach der jedes Kirchspiel seine eigenen Armen versorgen sollte (Egli Nr. 619 Art. 18). Trotzdem hörte der Zuzug von Armen nach der Stadt nicht auf (Egli Nr. 1097). Veranlaßt war die Bestimmung vielleicht durch eine Anregung aus Gemeinden der Landschaft (Egli Nr. 589 Ziff. 30).

57) Staatsarchiv Stuttgart: Ulm B. 61 Die Ordnung steht auch in dem Sammelband in B. 60 Bl. 307 ff.; hier auf Bl. 18—22 und 23—31 zwei Entwürfe, dazu von zwei verschiedenen Händen, von denen der erste dann wohl Vorlage für die Ordnung wurde. Anlaß mag die Teuerung gegeben haben, die auch die württ. Regierung zu besonderen Maßnahmen veranlaßte (Gen.Reskript vom 21. 1. 1561 bei Reyscher XII, 312).

58) Stadtarchiv VII 2, 4 Bl. 87 ff. Konzept. Die Ordnung stimmt in vielen Punkten überein mit der, die Rübling S. 391 ff. mit dem Datum 19. Oktober 1502 gibt.

59) „gichtig" bedeutet nach Lexer: eingeständig oder eingestanden, nach Schmid, Schwäb. Wörterbuch: allgemein bekannt, nach Fischer, Schwäb. Wörterbuch: einverstanden. Keine dieser Erklärungen befriedigt an unserer Stelle; eher bedeutet es einen Meister, der ihm etwas zu sagen, zu gebieten hat. Vgl. die Ordnung über das Einlassen von gedungenen Knechten.

60) Stadtarchiv VII 2, 4 Bl. 87 ff. Entwurf und Reinschrift. Ordnungen B. 4 Pergamentheft mit dem Eingang: Bürgermeister und Rat. Zweites Gesatzbuch Bl. 327. Rübling 406 ff.

61) Straßburg verbot das Verzehren des Almosens im Wirtshaus schon 1409 (Goldberg 28), Augsburg 1491 (Bisle 166). Ein Spiel- und Wirtshausverbot enthalten auch ungedruckte Bettelordnungen von Stuttgart und Tübingen von 1501, Staatsarchiv unter Stuttgart weltlich, Büschel 8 a.

gewinnen konnten, verdingt werden sollten. Gemildert wurde die Bestimmung über die Aufnahme Fremder durch Hausgesinde, indem sie bis zur Dauer von acht Tagen gestattet wurde. Die Spielwut muß damals groß gewesen sein. Seit 1479 verging kaum ein Jahr, in dem der Rat nicht ein Verbot des Spielens um Geld erlassen hätte. Die Strafe wechselte. Der Überfahrer mußte, wenn er Bürger war, doppelt soviel bezahlen als ein Zünftiger. Wer in seinem Hause spielen ließ, wurde bald ein Jahr von der Stadt verwiesen und konnte nur nach Bezahlung der darauf gesetzten Summe zurückkehren, bald mußte er tausend große Ziegelsteine an den Bau der Pfarrkirche geben [62]). Am 4. Mai 1509 wurde bestimmt, wenn sich bei der jährlich viermal vorzunehmenden Rechtfertigung der Bettler Kinder finden, die ihr Brot selbst gewinnen oder ein Handwerk lernen können, so sollen binnen vierzehn Tagen die Eltern sie zu einem Handwerker tun oder sie mit Spinnen oder auf anderem Wege ihre Nahrung suchen. Dabei war neu eingeführt das Erlernen eines Handwerks [63]). Wer sich weigerte, sollte aus der Stadt gebracht werden.

Die alte Ordnung von 1506 und die Zusätze wurden vielfach verachtet, so erneuerte der Rat am 19. April 1512 die Bettlerordnung mit einigen Verbesserungen. An die Stelle des Legens in den Keller trat als Verschärfung Stadtverbot durch die Bettelherren für Männer, Frauen und Kinder. Fremde Bettler durften nur noch alle Vierteljahr [64]) und an Allerheiligen und Allerseelentag betteln. Wer die Seinen Mangel leiden ließ, konnte ebenfalls mit Stadtverweisung oder mit weiterer Strafe an seinem Leibe oder nach Erkenntnis des Rates bestraft werden. Neu war die Bestimmung, daß die Bettelherren keinen an der Stadt Werk gehen lassen oder daran nehmen sollen, dessen Weib und Kind öffentlich vor der Kirche sitzen oder auf der Gasse das Almosen suchen. Der Zweck war, daß die Arbeiter ihre Angehörigen von dem Suchen des Almosens abhielten [65]).

Die unerlaubte Aufnahme von Beiwohnern hörte nicht auf. Deshalb erließ der Rat 1518 einen Ruf, der alljährlich verrufen werden sollte, daß für jeden Fall der Übertretung 2 Rheinische Gulden zu zahlen seien, wovon dem Bettelknecht ½ fl. zufiel. Beiwohner, die unerlaubt hereinkamen, sollten ausgewiesen werden und ihr Leben lang „kein bleiblich oder häuslich Wesen oder Wohnung" mehr in Ulm haben. Über die zugelassenen Beiwohner sollten nach einer Ordnung von 1522 die Bettelherren vierteljährlich Rechtfertigung halten, indem sie an Hand des Buches diejenigen, denen Beiwohner zugelassen waren, befragten, ob diese noch bei ihnen in Dienst oder Arbeit standen [65a]).

Auch die Bettelei machte dem Rat immer wieder zu schaffen [66]), vor allem die der Fremden. Im Jahr 1521 wurde die Ausweisung solcher beim Bettel in Kirche und Stadt eingeschärft [67]). Da die Weiber trotz Ausweisung wieder in die Stadt kamen, wurden sie in den Stock gelegt wie die Männer, nur wenn sie „mit Kindern gingen oder sonst schwere Siechtage hatten", wurden sie nur sonst verwiesen [68]). Am 31. August 1524 beauftragte der Rat Bürgermeister und Fünfer, Schreiber unter den Toren zu bestellen und Ordnung zu machen, daß die fremden Bettler nicht hereingelassen werden [69]). Die Ordnung von 1501 war also offenbar in Vergessenheit geraten. Nur den Bettlern von Jungingen und Söflingen wurde im gleichen Jahr vergönnt, wöchentlich einen Tag, aber nicht länger, hereinzukommen und das Almosen zu sammeln [70]). Der Mißstand, daß fremde Bettler sich vor den Toren niederließen und zum Betteln hereinkamen, war nicht auszurotten. So beauftragte der Rat am 25. Mai 1528 die Verordneten im Armenhäuslein mit Vorschlägen. Schon am 10. Juni wurde dann beschlossen, die Schreiber unter den Toren sollen die Bettler vor den Toren auffordern, wegzuziehen und binnen einem Monat nicht wiederzukommen; Torwarte und Schreiber sollen auch keinen Bettler durchziehen lassen, Fremde, die doch noch bettelten, sollten verwiesen, bei Weigerung durch den Bürgermeister in den Keller gelegt werden [71]).

Die Bemühungen, die Bettlerkinder zur Arbeit zu bringen, die wir schon 1490 und 1501 kennengelernt haben, wurden fortgesetzt. Am 28. März 1520 wurde zu den Bettelherren eine Viererkommission verordnet, die beraten sollte, wie man die jungen Knaben und Maidlin, auch andere alte Bettler, zur Arbeit ziehen

62) Rübling 302, 305.

63) Stadtarchiv VII. 2, 4 Bl. 83, Ordnungen B. 4. Zweites Gesatzbuch Bd. 374. Rübling 423 f.

64) Dieselbe Frist schon 1473 in Straßburg (Brucker 12).

65) Stadtarchiv VII 2, 4 Bl. 80 ff. Ordnungen B. 4 Pergamentheft. Zweites Gesatzbuch Bl. 405. Rübling 434 f. Das nächste Gesatzbuch fehlt leider, auch in VII 2, 4 sind keine weiteren Ordnungen vor 1528 enthalten. Rübling kennt auch keine.

65 a) 1518 freitag nach Estomihi = Jan. 19.: Ordnungen Buch 4. 1522 montag nach Bartholomaei = Aug. 25 ebda. Diese Ordnung erklärt auch den Ausdruck gichtiger Meister in der Ordnung von 1501.

66) Ratsprotokoll Bd. 5 Bl. 12 (künftig = RP.).

67) RP. 7, 163.

68) RP. 7, 246.

69) RP. 8, 43.

70) RP. 8, 45. Die Bestimmung zugunsten der Bettler aus benachbarten Orten von 1501 war offenbar durch das allgemeine Gebot von 1512 außer Kraft gesetzt worden; von diesem wurde jetzt wieder eine Ausnahme, beschränkt auf die beiden Orte, gemacht.

71) RP. 9, 284 und 293.

könne [72]). Im Jahr 1530 ging man an Arbeitsbeschaffung durch die Stadt. Am 2. März erhielten die Stadtrechner den Auftrag, „etwan einen Bau fürzunehmen, damit desto mehr arme Leute unterhalten und ernährt werden mögen" [73]).

Die Bemühungen der Stadt gingen also während des ganzen Zeitraumes dahin, die Zahl der vorhandenen einheimischen Bettler herabzusetzen durch Prüfung der Bedürftigkeit und Würdigkeit und durch Anhalten der Bettlerkinder und der alten Bettler zur Arbeit, den Zugang weiterer einheimischer Bettler möglichst einzuschränken durch Bestimmungen über die Beiwohner und die neu Zuziehenden, endlich die fremden Bettler möglichst fernzuhalten oder wenigstens die Erlaubnis zum Betteln für sie zeitlich zu beschränken. Die Mittel, die sie anwandte, waren so ziemlich dieselben wie in anderen Reichsstädten; sie wurden zum Teil in Ulm erst später angewendet als in mancher anderen Stadt. Der Erfolg war denn auch derselbe wie anderwärts; man wurde des Bettels nicht Herr. Zum völligen Bettelverbot ist man erst in der Almosenordnung von 1528 gekommen.

III. Die offene Armenfürsorge.

Was stand nun der Bettlerbekämpfung gegenüber an Fürsorge für die Armen? Auf die Geschichte der Anstalten aller Art kann hier nicht eingegangen werden; überdies ist die der beiden wichtigsten, des Spitals und des Findelhauses, schon geschrieben [74]). Wie stand es aber mit dem, was wir heute als offene Fürsorge bezeichnen würden? Natürlich fehlte es auch in Ulm nicht an kirchlichen Stiftungen zugunsten von Armen bei Jahrtagen und ähnlichem. Das waren auch hier „verstreute Gaben". Wie weit dabei nach dem Willen der Stifter oder durch Entschluß der Verwalter solcher Stiftungen die Bedürftigkeit und Würdigkeit geprüft wurde, entzieht sich unserer Kenntnis. Von einer einheitlichen Regelung, die dafür gesorgt hätte, daß die Spenden aus den verschiedenen Stiftungen einigermaßen gleichmäßig auf die Bedürftigen verteilt wurden, ist nichts bekannt.

Früh wurde der Almosenempfang der armen Schüler in der lateinischen Schule geregelt. Schon vor 1370 bestand der Brauch, daß sie am Freitag in der Stadt Almosen, besonders auch Brot sammelten, das Erträgnis der Sammlung in die Schule brachten und dann ihren Anteil daran, den „Partem" erhielten. In diesem Jahr machte eine Bäckerwitwe eine Stiftung, aus der die Schüler wöchentlich 7 Heller oder Brot in diesem Wert erhielten [75]).

Die Anfänge des Almosens, das unter bürgerlicher Verwaltung stand, liegen im Dunkel. Möglich ist, daß den Grundstock eine größere Stiftung bildete wie die, die Burkard Sailer 1388 für Nürnbergs Arme machte, oder die Almosenstiftung, die Frick Holbain in Ravensburg mit der Stiftung des Seelhauses 1408 verband, oder daß die Stadt den Anfang machte wie in Heilbronn [76]). Im Jahre 1467 wurde eine Gabe an den „Armenpfennig" in einem Testament ausgesetzt [77]). Dieser Armenpfennig ist offenbar nicht identisch mit dem Almosen aus des Spitals Weinkeller, zu dessen Mehrung Hans Strölin 1427 eine Stiftung machte, weil dadurch „viel armer Leut gespeist, getränkt und erfreut werden, auch getröstet und es gar ein gut Almosen ist" [78]).

Am Ende des 15. Jahrhunderts erscheint in Urkunden der „Bettelseckel", auch der „gemeine Bettelseckel". Er wurde von zwei Pflegern aus dem Rat verwaltet, die zugleich Bettelherren waren. Welches Amt das ursprüngliche war, welches das später damit verbundene, läßt sich noch nicht entscheiden. Denn der Bettelseckel ist bei seiner ersten Erwähnung 1490 und 1497 eine bereits bestehende Einrichtung mit eigenen Zinseinkünften [78a]).

Weiteren Aufschluß über das Almosen bringen die Vorbereitungen zu der Almosenordnung von 1508. Am 17. Mai beschloß der Rat, daß der alte Bürgermeister Hans Besserer mit dem derzeitigen Bürgermeister über die Ordnung des Bettelseckels reden sollte. Schon am 26. Juni konnte die „Bettelordnung gestempft" werden. Die Verordneten sollten wegen zweier Pfleger und eines Knechtes für das „Guldin Almosen" ratschlagen. Am 28. wurden zu Pflegern Heinrich Kraft und Ludwig Seyboldt, zum Knecht Asmus Rüd bestellt [79]).

72) RP. 6, 424.

73) RP. 10, 179.

74) Geschichte des Spitals von Greiner in W. Vjh. NF. XVI (1907) 78 ff. Eine Geschichte des Findelhauses von Eugen Kurz befindet sich in Maschinenschrift in der Stadtbibliothek; ein kurzer Auszug daraus in Mitt. VKuA. UO. Heft 26.

75) Ulmer UB. II, 710 Nr. 833, Gesch. hum. Schulw. I, 126. Allmählich wurde daraus eine ansehnliche Stiftung, die sich bis 1844 erhielt. OA.Beschr. II, 223. 226.

76) T. Hafner, Gesch. d. St. Ravensburg, gibt die Bestimmungen über das Almosen leider nicht an. Wie es vor der Reformation gehandhabt wurde, zeigt eine Züricher Armenordnung von 1520 (Egli, Aktensammlung z. Gesch. d. Zürcher Reformation Nr. 132 S. 28). — Heilbronn: Gertrud Rücklin-Tauscher in Histor. Studien von Ebering Heft 226 nach Dürr, Heilbronner Chronik S. 21.

77) Rübling, S. 247.

78) Pressel, Nachrichten vom Ulmischen Archiv, Nr. 252. Für dieses Almosen waren wohl auch die Vermächtnisse bestimmt, die seit 1401 an den neuen Weinkeller gemacht wurden.

78 a) Stadtarchiv, Pergamenturkunden: drei Stiftungen von 1497 Sept. 22; 1505 Febr. 19; 1507 März 9. Vgl. für 1490 oben S. 64.

79) RP. Bd. 2, Bl. 114 b, 135 b, 136 b, 137.

Die neue Almosenordnung vom 26. Juni 1508[80]) wies darauf hin, daß die Menschen in Ulm große Neigung und Willen zum Almosen, besonders zum Bettelseckel haben, aus dem die hausarmen Leute und diejenigen, die dessen vor anderen notdürftig seien, versehen und getröstet werden. Da die Bettelherren, in deren Händen bisher die Verwaltung des Bettelseckels war, der Austeilung des Almosens wegen anderen Amtsgeschäften nicht so nachkommen konnten, wie es dem Willen der Spender und den Bedürfnissen der Armen entsprach, wurde eine Trennung vorgenommen. Die Bettelherren behielten nur ihre polizeilichen Befugnisse, für den Bettelseckel wurden zwei besondere Pfleger, einer von den Bürgern und einer von den Zünften, innerhalb oder außerhalb des Rates bestellt. Wenn an Stelle des etwas anrüchigen „Bettelseckels" gleichzeitig die Bezeichnung „Goldenes Almosen" gesetzt wurde, war das Ausdruck der reinlichen Scheidung zwischen Bettelüberwachung und Armenfürsorge und einer anderen Gesinnung.

Die ganze Vermögensverwaltung sollten die Pfleger gemeinsam ausüben. Einer sollte die Büchse, der andere den Schlüssel verwahren. Über die Renten und Gülten sollte ein Register geführt und im Rathaus verwahrt werden. Damit diese Einkünfte und was sonst dem Almosen erkauft, verordnet, verschafft oder gegeben wurde, sorgfältig eingebracht werden konnten, wurde ein Knecht im Nebenamt bestellt, der zu seinem sonstigen Sold jährlich 8 Gulden erhielt. Dieser mußte alle Einkünfte einziehen und wöchentlich den Pflegern übergeben. Damit war ein Posten geschaffen, aus dem sich mit der Zeit ein Rechner oder Schreiber herausentwickeln konnte, dem neben den ehrenamtlichen Pflegern die eigentliche Verwaltung zufiel.

Die Pfleger sollten sich jeden Donnerstag zu bestimmter Stunde im Rathaus einfinden, um „des Almosens Sachen zu bedenken", und mit Armen, die das Almosen begehrten, verhandeln. Wenn während der Woche sich jemand meldete, der so bedürftig war, daß er nicht bis zum nächsten Donnerstag warten konnte, sollte ihm einer der Pfleger ein ziemliches Almosen aus seinem eigenen Seckel darleihen, das ihm dann am Donnerstag zurückerstattet wurde. Das Almosen sollte in erster Linie unter Bürgern und Zünftigen, erst in zweiter unter Beiwohnern und Fremden ausgeteilt werden, und zwar allen hausarmen Leuten, die bedürftig und ehrbaren Wandels und Wesens waren. Kannten die Pfleger Vermögen und Wesen derer, die das Almosen begehrten, nicht, so sollten sie sich fleißig erkundigen. Weitere Richtlinien für die Austeilung, etwa eine Taxe für die Höhe der einzelnen Spenden, wurden nicht gegeben. Wie weit sich da schon bei den Bettelherren feste Grundsätze herausgebildet hatten, wissen wir nicht. Vermutlich wurde nur Geld gegeben; jedenfalls zeigt die Ordnung keinerlei Spuren einer Verteilung von Lebensmitteln.

Diese Ordnung war nicht sehr einschneidend. Das Goldene Almosen blieb eine neben anderen, wenn auch vielleicht die reichlichste, Quelle, aus der den Armen Unterstützungen zuflossen, ähnlich wie die Reichen Almosen in Nürnberg und Heilbronn. Von einer Zusammenfassung und planmäßigen Verteilung aller verfügbaren Mittel war noch nicht die Rede. Auch ein Bettelverbot wurde nicht ausgesprochen. Das zeigen deutlich die schon besprochenen Bettelordnungen von 1509 und 1512. Es war ja auch noch kein Anspruch auf Unterstützung, der die Voraussetzung eines völligen Bettelverbots gewesen wäre, anerkannt; die Pfleger spendeten eben, soweit die Mittel des Almosens reichten.

Aus den folgenden Jahren erfahren wir wenig außer den Namen derer, die zu Pflegern bestellt wurden. Am 26. Mai 1516 beschloß der Rat, was ferner aus der Steuer in den Bettelseckel falle, solle weiter versteuert werden[81]). Im Jahre 1518 suchte der Rat die Almosenverteilung einheitlicher zu regeln. Die „Herren des Reichen Almosens", wie es jetzt nach dem Nürnberger Vorgang genannt wurde, sollten denen, die sonst nach dem Almosen gingen, und denen, die an der Stadt Werk gingen, nichts geben[82]). Aus der Bestimmung über die, „so an der Stadt Werk gehen", kann vielleicht auf eine planmäßige Arbeitsbeschaffung geschlossen werden, wie sie gleichzeitig in Stuttgart angeordnet wurde.

Eine neue Regelung wurde offenbar 1524 vorgenommen. Am 19. Dezember wurde im Rat beschlossen, daß die Truhe zu dem neuen Almosen gesetzt werden solle im Münster zu der Günzburger Pfeiler. Die Verordneten durften dazu heranziehen, wen sie wollten, „doch all Pfaffen ausgenommen"[83]). Vom August 1525 an erscheint in den Ratsprotokollen ein „Armenhäuslein". Gleichzeitig ist von „Gemein armen Leuten" die Rede. Im April 1526 werden Jerg Besserer und Weyprecht Ehinger vom Rat an Stelle von zwei zurücktretenden Pflegern „zum Amt der armen Leute" bzw. „in das Armenhäuslein" bestellt[84]). Vermutlich war eine eigene

80) Stadtarchiv VII, 2, 4 Bl. 84 ff. Zweites Gesatzbuch Bl. 331 b. Rübling 418 ff.

81) RP. 5, 371. Zur Erhaltung der Steuerkraft war in Ulm sonst die Vergabung von Grundbesitz an die Tote Hand verboten. Rotes Buch Nr. 254. 257.

82) RP. 6, 213 b vom 22. Februar. Schon vorher hatte sich der Rat eine Liste der vom Reichen Almosen Unterstützten vorlegen lassen. RP. 6, 206; vgl. auch Anm. 65.

83) RP. 8, 79. Nach der Ordnung von 1528 waren es zwei Stöcke. Eine Truhe „bei der Tür gegen die alt Schul", also gegen Norden, hinaus „mit einer gemalten Tafel" wurde erst 1550 aufgestellt.

84) RP. 8, 193 vom 4. August 1525, 298 und 306 vom 9. und 18. April 1526. In Nürnberg wurde für das Reiche

Behausung für das Almosen notwendig geworden, weil man neben Geldspenden auch Lebensmittel ausgab. Fraglich ist, ob das Armenhäuslein, wie später [85]), damals schon im Barfüßerkloster untergebracht war.

Die Neuerung erfolgte vermutlich schon unter dem Einfluß der Reformation; darauf deutet schon die Ausschließung der Geistlichen hin [86]). Bereits Eberlin von Günzburg, 1519 bis 1521 Lesemeister im Barfüßerkloster, hatte unter dem Einfluß Luthers in reformatorischem Sinne gewirkt. Er hatte dann von Wittenberg aus in Briefen die Ulmer weiter beeinflußt, war auch 1523 vorübergehend wieder in Ulm. Es war eine Laienbewegung für die Reformation entstanden. Unter ihrem Druck berief der Rat 1524 Sam als seinen Prediger. Während die Evangelischen von dem Arzt Wolfgang Rychart und dem politisch klug abwägenden Bernhard Besserer, der die Stadt auf so ziemlich allen Tagungen vertrat und ohne den damals nichts Wichtiges geschah, geführt wurden, setzten die Altgläubigen unter Führung von Ulrich Neidhardt lebhaften Widerstand entgegen. In der Familie war der Hauptgegner Bernhards Hans Besserer der Alte [87]), der einst an der Ordnung von 1508 mitgewirkt hatte.

Die reformatorische Bewegung wirkte sich rasch zugunsten der Armen aus. Schon 1524 forderte der Mann des Volkes, Jost Höflich, auf, goldene Ringe und Ketten abzulegen und das Geld den Armen zu geben [88]). Im Sommer 1525 sollte Schmalz, das die Weberzunft aus einem Vermächtnis Armen gab, nach dem Willen einer Verwandten des Verstorbenen ins Armenhäuslein gegeben werden [89]), ein Zug zur Zusammenfassung der Fürsorge. Im Januar 1526 beschloß die Armbrustschützenbruderschaft sich aufzulösen und ihren Vorrat, d. h. ihr Vermögen, in das Armenhäuslein zu geben. Bald folgte die Bruderschaft der Meistersinger dem Beispiel [90]). Am 1. Dezember 1525 erschien Bonaventura Welschwirt vor dem Rat und erklärte, daß er „noch zu weilen kain meß zu lesen wiß". Der Rat beschloß, seine Pfründe in das Armenhäuslein zu schaffen und den Herren des Almosens zu befehlen. Dem Welschwirt sollten sie helfen, daß er nicht betteln gehen müsse, doch sollten sie ihm keinen Überfluß geben, sondern so, daß er daneben arbeiten müsse [91]). In den folgenden Jahren wurden weitere Pfründen dem Armenhäuslein einverleibt [92]). Wenn den bisherigen Pfründinhabern etwas gegeben wurde, entsprach das der Forderung Eberlins, man solle keinem Pfaffen seine Leibsnahrung von seiner Pfründ abbrechen, bis er sterbe [93]). Stiftungen wurden zurückgezogen und dem Armenhäuslein übergeben [94]). Für Jahrtagsstiftungen traf der Rat am 18. Mai 1528 eine allgemeine Regelung: Sie sollten den Verwandten der Stifter und den Frauenpflegern übergeben werden, damit sie ihres Gefallens handeln; waren keine Verwandten da, so sollte das gestiftete Geld in das Armenhäuslein fallen [95]).

Alle diese Vorgänge zeigen, daß die evangelische Strömung nicht nur im Volke stark war, sondern auch im Rat eine Mehrheit errungen hatte. Ob die neue Regelung, die 1524 oder 1525 erfolgt sein muß, durch einzelne Beschlüsse herbeigeführt wurde oder durch eine förmliche Armenordnung, ist leider nicht festzustellen [96]). Eine solche Ordnung stünde zeitlich den frühreformatorischen Armenordnungen von Nürnberg 1522 und Straßburg 1523 nahe, so durchgreifend wie diese wäre sie aber nicht gewesen, sie hätte z. B. kein Bettelverbot enthalten, wie die Vorarbeiten zu der Ordnung von 1528 zeigen.

IV. Die Almosenordnung von 1528.

Wann die Vorarbeiten zu der neuen Ordnung einsetzten, ist nicht festzustellen, da sie nicht datiert sind. Wie 1508 Hans Besserer, so wurde diesmal Bernhard Besserer mit der Sache beauftragt [97]). Von einer Mitwirkung der Geistlichen ist auch diesmal wie bei allen bisherigen Regelungen nichts zu merken. Das Almosen wird als eine rein bürgerliche Angelegenheit behandelt.

Almosen 1454 auf St. Sebaldus Kirchhof ein Häuslein errichtet. Städtechroniken IV, 211. Auch in Heilbronn gab es ein Almosenhäuslein auf dem Kirchhof. Histor. Studien von Ebering H. 226 S. 150. In Straßburg bekam das Almosen im März 1525 ein eigenes Haus (Winckelmann, Straßburg I, 87). In Zürich wurde am 25. Januar 1525 ein ehemaliges Schwesternhaus als Gewahrsam für das Almosen angewiesen (Egli Nr. 626).

85) J. H. Haid, Ulm mit seinem Gebiet (1786) S. 140. Ein Hinweis ist vielleicht der 1528 gemachte Vorschlag, das Glöcklein auf dem Barfüßerturm als Armenglöcklein zu läuten.

86) Das Folgende nach Keim, Reformation der Reichsstadt Ulm und Rauscher, Württ. Reformationsgeschichte.

87) H. Walther, Bernhard Besserer und die Politik der Reichsstadt Ulm während der Reformationszeit (Mitteil. Verein K. u. A. U. u. O. Heft 27, 50).

88) Keim, S. 61.

89) RP. 8, 193.

90) RP. 8, 265. 266. 267.

91) RP. 8, 241.

92) 1526 Hans Mayers Pfründe, RP. 8, 326; 1527 des Priesters Murmlin Pfründe, RP. 9, 153.

93) Keim, S. 77.

94) Eitel Besserer forderte 11. Dez. 1527 Brief und Siegel zurück, die er der Priesterbruderschaft übergeben hatte, um sie dem Armenhäuslein zuzustellen, RP. 9, 211. Auf Antrag der Testamentswarte der Glassen-Hertin sel. wurde am 9. Dezbr. 1528 beschlossen, ihr Vermächtnis für Arme dem Armenhäuslein zuzustellen, RP. 10, 386.

95) RP. 9, 280.

96) Erhalten sind keine Spuren einer solchen Ordnung; auch ein Verzeichnis im Ordnungsbuch 4 aus dem 18. Jahrhundert führt keine auf.

97) Das zeigt der Vermerk auf Beilage I.

Die drei Pfleger [98]) erstatteten einen Bericht und machten Vorschläge. Das Schriftstück (Beil. I) gibt wertvolle Aufschlüsse über die Verhältnisse und zeigt seine Verfasser als warmfühlende, umsichtige Armenfreunde voll Eifer für ihre Aufgabe, aber auch voll guter Zuversicht. Die Grundlage bildete eine mehrmalige Erhebung über die Verhältnisse der Armen. Darum ist auch die Zahl von 700 oder 900 rechten Armen, die sie angeben, beachtenswert. Bei 12- bis 14 000 Einwohnern [99]) ist die Zahl recht hoch. Bezeichnend ist, daß die Abstellung des offenen Bettels vorangestellt ist, nicht nur als Vorschlag der Pfleger, sondern als „Meinung" offenbar des Rates. Das Verbot des Bettelns für die Bettelklöster war schon am 9. Oktober 1526 vorausgegangen [100]). Aus Erfahrung wurde gefordert, daß der Rat streng darauf halten solle, daß man keinen Schatz sammle. Sonst entstand die Gefahr, daß die Vermögensverwaltung Selbstzweck wurde. Auch war dann die Versuchung groß, daß maßgebende Persönlichkeiten, wenn sie in Geldklemme waren, sich Darlehen aus dem Stiftungsvermögen verschafften. Gegen solche Wirtschaft wendeten sich die Pfleger wiederholt, weil sie natürlich Mißstimmung hervorrufen und die Gebefreudigkeit beeinträchtigen mußte.

Gesund war der Gedanke, daß die Zuständigkeit zwischen dem „offenen Bettel" und dem Spital und Seelhaus fest abgegrenzt werden sollte. Die Quelle, aus der neue Bettler hauptsächlich kommen konnten, sollte verstopft werden dadurch, daß der Rat die Beiwohner, „so liederlich", nicht einlassen sollte. Das Bettelverbot sollte streng durchgeführt werden, indem man fremde Bettler sofort auswies, einheimische gefangen nahm. Das Bettelverbot sollte auch auf das Land, natürlich soweit es der Herrschaft der Stadt Ulm unterstand, ausgedehnt werden. Das war ein neuer, ganz richtiger Gedanke [100a]). Folgerichtig durchführen ließ er sich durch eine städtische Ordnung nicht; dazu wäre eine Vereinbarung benachbarter Fürsten und Städte oder noch besser eine reichsrechtliche Regelung nötig gewesen. Wenn die Pfleger bei dem Bettelverbot hinzusetzten: „darin nichts ausgenommen", so hatten sie jedenfalls auch die Bettelorden im Auge. Wenn gegen völlige Bettelverbote geltend gemacht worden ist, daß durch das Verschwinden der Bettler ein Anreiz zum Geben wegfalle, die Armen leicht vergessen werden, so wollten die Ulmer Pfleger dem vorbeugen dadurch, daß das Glöcklein auf dem Barfüßerturm geläutet wurde, vermutlich am Sonntag, wenn das Almosen ausgegeben wurde.

Zur Aufbringung der Mittel sollte zu dem bisherigen Sammeln in und vor den Kirchen noch eine wöchentliche Sammlung durch die Stadt und in den Wirtshäusern und das Aufstellen von Büchsen in den Wirtshäusern kommen. Eine Sammlung von Haus zu Haus, aber offenbar nur von Geld, war in Nürnberg schon vor 1522 üblich, in Augsburg war sie in der Armenordnung von 1522 vorgesehen [101]). Aber die Einzelheiten des Vorschlags, Korb, Büchse und Glocke, sowie die Büchsen in den Wirtshäusern deuten darauf hin, daß Stuttgart als Vorbild diente, wo genau diese Anordnung 1517, zunächst nur für die Zeit einer Teuerung getroffen war [102]).

Zur Entgegennahme von Gaben sollten die drei Pfleger oder wenigstens einer von ihnen täglich, auch Feiertags, zwei Stunden im Almosenhäuslein anwesend sein, dabei auch die Anliegen der Armen anhören. Die Austeilung sollte am Sonntag um die Mittagszeit erfolgen, vielleicht nach altem Brauch. Damit nicht genug, sollte auch noch für einen mit den Verhältnissen der Armen vertrauten Mann Wohnung im Pfarrhof, dazu eine bescheidene Besoldung geschaffen werden, damit die Armen jederzeit ihre Sache vorbringen könnten.

Neu war offenbar für Ulm der Grundsatz, ausschließlich Lebensmittel auszugeben, um dem Mißbrauch mit Geld vorzubeugen. Nur Kindbetterinnen sollten auch Geld erhalten. Daß freilich auch mit Nahrungsmitteln Mißbrauch möglich war, zeigen die Strafbestimmungen württembergischer Landesordnungen. Daß Lebensmittel allein nicht genügen, ist mit Recht geltend gemacht worden. Voraussetzung des Vorschlages war, daß die Unterstützten durch Arbeit noch etwas verdienten; wer durch Krankheit dauernd arbeitsunfähig wurde, gehörte nach der Auffassung der Pfleger in das Spital. Kulturund wirtschaftsgeschichtlich lehrreich ist der Tarif für die Unterstützungen, aus dem leider nicht deutlich hervorgeht, wieweit er Herkommen, wieweit neuer Vorschlag war. Zwischen dauernd Unterstützten und solchen, die nur vorübergehend einer Beihilfe bedurften, ist genau unterschieden

Ein gesunder Gedanke war es, durch Vorbeugung

98) Ihre Zahl war wohl bei der Neuregelung 1524/25 erhöht worden.

99) Diese Zahl gibt Kölle in Mitteil. Verein K. u. A. U. u. O. Heft 24 S. 67. Schmoller gibt nach Strakosch-Großmann, Die Volkszahl der deutschen Städte, 15 000. — In Straßburg zählte man 1523 bei etwa 20 000 Einwohnern 523 Bettler, von denen rund 400 als bedürftig anerkannt wurden (Winckelmann, Straßburg I, 84). In Augsburg gab es allerdings 1520 rund 3000 „Nichtshäbige" (Hering in Theol. Studien und Kritiken 1884, 255). Die angelegten Maßstäbe waren jedenfalls nicht gleich; namentlich wird man die „Nichtshäbigen" nicht alle als Bettler rechnen dürfen.

100) Keim, Reformation S. 101.

100 a) Zürich verbot am 15. Januar 1525 den Bettel auch in der Landschaft. Egli Nr. 619 Art. 18.

101) Nürnberg: Ehrle a. a. O. 456; Augsburg: Bisle 169.

102) Das Stuttgarter Armenwesen vor der Reformation werde ich in Württ. Vjh. 1936 behandeln.

den Bettel einzuschränken. Was über die Heilung kranker Kinder gesagt ist, läßt die Gesundheitsverhältnisse jener Zeit in einem traurigen Lichte erscheinen. Ganz neuzeitlich mutet der Vorschlag von Ehebeihilfen an, die bei Mägden zugleich eine Art von Dienstprämien werden sollten. Ganz neu war der Vorschlag nicht; solche Beihilfen waren in den Ordnungen von Leisnig, Magdeburg, Wittenberg und Hall vorgesehen [103]). Die Forderung, die Kinder bei Handwerkern in die Lehre zu geben, war nicht neu. Ein köstliches Schriftstück und für den Geist der Verfasser sehr bezeichnend ist die Anweisung, wie man dabei mit Vater und Mutter reden sollte (Beil. II).

Auf Grund dieses Vorschlags wurde sodann ein Entwurf in 33 Artikeln ausgearbeitet, der davon in wesentlichen Punkten stark abwich, aber die Grundlage für die endgültige Fassung der Ordnung bildete, wenn auch hier noch sachliche Änderungen und natürlich auch solche in der Form vorgenommen wurden [104]). Begründet ist die Ordnung im Entwurf damit, daß „stark man und frowen sich selb und ir kinder von der arbeit uf miesiggaun mit dem bettel dermaß geyebt hand, das us ihren kinden nit arbaiter sonder erbbettler worden seind". Die Verordneten oder mindestens zwei sollten von Dienstag bis Donnerstag von 12 bis 1 Uhr im Häuslein sein; daß kein Geld gereicht werden sollte, wurde so begründet: „damit das gelt nit unnytzlich verzert und weib und kind mangel haben". Wer etwas im „Spendhäuslein" erhielt, sollte noch ein halbes Jahr nachher weder ein Wirtshaus besuchen noch spielen, „darmit sich mit listen niemand unterstand, etwas den verordneten abzuschwetzen" und dann wieder ins Wirtshaus zu gehen. Niemand sollte jährlich mehr als ein Paar Schuhe erhalten, „darmit sie sich nit gar uf das spendhäuslin verlausen" [105]).

Die endgültige Ordnung (Beil. III) hat in der Form Wandlungen durchgemacht. Das Konzept (A) zeigt, wie man nach einer Überschrift suchte. Die beiden Handschriften, die nach auswärts gegeben wurden (D u. E), tragen dann eine Überschrift, die, zwischen den beiden Versuchen des Konzepts stehend, das Wesentliche sagt. Während im Konzept nur 32 Artikel stehen, ist in den beiden weiteren Handschriften noch Art. 33 mit der Tax hinzugekommen. Noch haben in D die Artikel keine Nummern, wohl aber schon Überschriften. Dabei ist ein Versehen vorgekommen, das sich durch die späteren Handschriften fortgepflanzt hat. Art. 11 a ist von Art. 11 durch einen Zwischenraum getrennt wie sonst die Artikel, es ist aber die Überschrift noch nicht eingesetzt, das nachzuholen wurde versäumt. So wurde der Abschnitt dann mit Art. 11 zusammengenommen, mit dem er inhaltlich nicht zusammengehört. In E ist schon das Register beigegeben. Die nächste Stufe ist durch Handschrift C vertreten. Die Artikel sind jetzt numeriert, die Überschrift ist geändert; statt Almosen ist jetzt Almoskasten [106]) gesetzt, offensichtlich unter dem Einfluß der Kastenordnungen, Eid und Ordnung der Schreiber sind erst später hinzugefügt. In B und F ist auch dieses Stück von der ursprünglichen Hand geschrieben. Handschrift C ist offensichtlich das im Gebrauch gewesene Handstück, in dem allein auch noch spätere Änderungen nachgetragen wurden.

Was war nun das Neue an dieser Ordnung, wie sie sich aus den Vorarbeiten herausgebildet hat? Aller Bettel von Einheimischen und Fremden wurde völlig verboten. Fremde Pilger und Bettler wurden im Spital versorgt. Alle Spenden, die von Rat oder Bürgern bisher gegeben worden waren, sollten in der Hand der Almosenpfleger zusammengefaßt werden. Selbst die Abholung von Almosen in den Häusern sollte nur noch mit deren Wissen und Willen erfolgen; nur den Armen etwas in ihr Haus zu senden oder sie zu Gast zu laden, war noch erlaubt. Diese straffe Zusammenfassung des Unterstützungswesens mit gleichzeitiger Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen der offenen Fürsorge und den Anstalten war ein entschiedener Fortschritt. Nötig war freilich, daß die Almosenpfleger auch alle wirklich Bedürftigen und Würdigen angemessen unterstützen konnten. Man vermißt in der Ordnung eine Bestimmung darüber, wer einen Zuschuß zu leisten hatte, wenn die dem Almosen aus seinen Gülten und aus Spenden aller Art zufließenden Mittel nicht ausreichten. Die Mahnung in Art. 31 „nach Vermögen und Einkommen des Almosens" für die Armen zu sorgen, ist ein Hinweis darauf, daß ein Zuschuß gewöhnlich nicht geleistet wurde.

Hatte das Reiche Almosen schon vorher, mindestens seit 1525, offenbar Lebensmittel verteilt, so gab man jetzt grundsätzlich kein Geld, sondern Lebensmittel, um Mißbrauch möglichst zu verhüten. Die Taxe, nach der

103) Nobbe, Evang. Armenpflege in Zeitschr. f. Kirchengeschichte X, 605; Hall: Richter, Kirchenordnungen I, 46 f.

104) Der Entwurf, der bei dem Bericht liegt, ist leider wie dieser nicht datiert und nicht unterzeichnet. Die Schrift ist nicht die einer Kanzleihand. Die Reihenfolge der Artikel entspricht der in der endgültigen Ordnung, doch fehlen deren Art. 1 und 2 im Entwurf.

105) Am Rand ist vermerkt: „sol kein zal der schuch, sonder uf die heren gesetzt werden." Auch sonst finden sich einige Vermerke für die weitere Bearbeitung.

106) Bernhard Besserer gab den Erlös aus dem Haus der Jörgenpfründ, die er 1536 von Herzog Ulrich erkauft hatte, in den Almosenkasten (Verhandl. Verein. K. u. A. U. u. O. NR. I [1869] S. 35). Das ist ein Anhaltspunkt für die Datierung des neuen Namens. Die Handschrift E trägt noch die alte Überschrift, ist aber nach dem Begleitschreiben erst 1539 nach Augsburg gesandt worden. Offenbar hat man hier, und ebenso für Heilbronn, keine neue Abschrift anfertigen lassen, sondern ein älteres Stück gesandt.

die Gaben bemessen wurden, ist gegenüber dem Bericht sehr vereinfacht; es waren nur Richtlinien für einige besonders häufige Fälle, darnach für andere Fälle abzustufen, war in das Ermessen der Pfleger gestellt (Art. 5). Sie konnten also offenbar die persönlichen Verhältnisse berücksichtigen. Die Höhe des Arbeitseinkommens wurde dabei, wie Art. 33 zeigt, berücksichtigt. Daneben wurden auch Kleider ausgegeben, und zwar nicht nur an Kinder, beim Eintritt in die Lehre oder einen Dienst, sondern auch an Erwachsene (vgl. Art. 26). Geld wurde neben Nahrungsmitteln gegeben bei Kindbetterinnen und bei Leuten, die durch Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig waren, sowie gelegentlich als Zuschuß zum Arbeitsverdienst (Art. 33), in der richtigen Erkenntnis, daß neben den Sachgaben des Almosens doch noch manches nötig war.

Was gegeben wurde, sollte nur gerade ausreichen, nicht so hoch sein, daß es einen Anreiz bot, etwa die Arbeit zu vernachlässigen. Grundsatz war, wie die Einleitung zeigt, daß jeder Arbeitsfähige arbeiten, nicht müßiggehen und betteln sollte. Bezeichnend ist die Verpflichtung geeigneter armer Witwen zur Krankenwartung (Art. 21). Die regelmäßige Nachprüfung, jeden Monat in einem Stadtviertel, diente dazu, unnötige Gaben aus dem Almosen zu vermeiden.

Zur Aufbringung der Mittel standen im Münster zwei Opferstöcke; für die Sammlung an den Kirchentüren gab die Ordnung eingehende Vorschriften (Art. 12). Ferner war ja Gelegenheit geboten, einmal wöchentlich Geld und Sachgaben aller Art im Almosenhäuslein abzugeben. Eine Straßensammlung, wie sie in Stuttgart eingeführt und in Ordnungen des Herzogtums Württemberg angeordnet, auch von den Pflegern vorgeschlagen wurde, war in Ulm nicht vorgesehen.

Mit der Verwahrung und Ausgabe der Sachgaben war erheblich mehr Arbeit verbunden als mit der reinen Geldwirtschaft, wie sie anderwärts eingeführt war. Für die ganze Verwaltung wurde eine Reihe von Vorschriften gegeben. Der Knecht mußte wöchentlich Rechnung legen (Art. 19). Die Herren mußten ebenfalls wöchentlich, auch über die Lebensmittel, abrechnen (Art. 18). Über alles wurde Buch geführt, über die regelmäßig (Art 13) und die vorübergehend unterstützten Armen (Art. 14), über Knaben, die in die Lehre gegeben wurden (Art. 24), die ausgegebene Kleidung (Art. 26), endlich diejenigen, denen das Almosen aberkannt war oder die „sonst mit Unwillen aus dem Almosen kamen" (Art. 27). Diese genaue Buchung und die anderen Bestimmungen gegen Mißbräuche in der Verwaltung kamen den Bedürftigen doppelt zugute. Einmal ging von den vorhandenen Mitteln nichts verloren, sodann wurde das Zutrauen der Bevölkerung zum Almosen und seiner Verwaltung erhalten. Von diesem hing die Gebefreudigkeit sehr wesentlich ab und von ihr wieder, da ein Zuschuß offenbar, wie schon erwähnt, nicht gegeben wurde, die Leistungsfähigkeit des Almosens.

Diese Almosenordnung war für ihre Zeit gut und konnte segensreich wirken. Manches, woran wir heute uns stoßen würden, so vor allem die offene Kennzeichnung der Unterstützten, war durch frühere Mißbräuche nötig geworden, auch damals so ziemlich in allen Städten allgemein üblich. Für solche, die nur vorübergehend in Not kamen, sah man ja auch davon ab (Art. 9). Verwertet waren in der Ordnung in erster Linie die Erfahrungen, die man in Ulm selbst gesammelt hatte. Mit Sicherheit ist anzunehmen, daß man auch die Ordnungen anderer Städte kannte, etwa die Straßburger und die wiederholt gedruckte Nürnberger. Der Verkehr zwischen den Reichsstädten war ja lebhaft genug, auch boten die Städtetage den Vertretern Ulms, so einem Bernhard Besserer, die Möglichkeit, sich an Ort und Stelle oder durch Erkundigung bei anderen Städtevertretern zu unterrichten. Eng angeschlossen hat man sich an keine der süddeutschen Ordnungen, weder im Wortlaut noch in der Sache. Einzelne Übereinstimmungen sind natürlich vorhanden, aber in wichtigen Punkten weicht die Ulmer Ordnung z. B. gerade von der Nürnberger stark ab. So blieben in Nürnberg die gestifteten Spenden, vor allem das Reiche Almosen, neben dem Gemeinen bestehen [107]), in Ulm ging das Reiche Almosen in das neue über, die alten Stiftungen sollten schon nach den Ratsbeschlüssen und dann nach der Ordnung (Art. 4) möglichst in das Almosen fallen. Ferner gab das Große Almosen in Nürnberg, ebenso in Straßburg, Geld; in Ulm war man ganz zu Sachspenden übergegangen, neben denen nur zusätzlich Geld gegeben wurde.

Wenn auch die Ulmer Ordnung nicht solches Aufsehen machte wie einst die Nürnberger [108]), so wurde sie doch von anderen Reichsstädten erbeten, so von Heilbronn und Augsburg; Memmingen hat seine Armenordnung der Ulmer nachgebildet [109]).

Die Ordnung wurde von Fall zu Fall ergänzt durch Änderungen der zwölf Verordneten (Art. 32) und durch Ratsbeschlüsse. So wurden am 2. März 1530, in einer Zeit besonderer Not, welche auch andere Regierungen, z. B. die von Württemberg, zu neuen Maßnahmen veranlaßte, die Stadtrechner angewiesen, „etwan ein bau fürzunehmen, damit desto mer arme leut underhalten und ernert werden mögen" [110]).

107) Archiv f. Reformationsgeschichte X (1912) S. 272 ff. Art. 13—15.

108) Dafür sprechen schon die Drucke der Nürnb. Ordn., die verzeichnet sind von Winckelmann im Archiv 243 ff.

109) Bisle a. a. O. S. 30. — Die Ulmer Ordnung von 1508 ist im Jahr 1516 von der Stadt Stuttgart erbeten worden. Stadtarchiv Stuttg. Bürgerm. Rechnung 1515/16.

110) RP. 10, Bl. 179 b.

Wie sich das Armenwesen auf Grund der Ordnung von 1528 gestaltete, darüber haben wir ein sehr lehrreiches, unbefangenes Zeugnis in dem Bericht, den der Straßburger Diakon Alexander Berner über eine Rundreise durch süddeutsche Städte zur Erkundung des Armenwesens im Jahre 1531 erstattete[111]). Er hat sich besonders für die Verteilung von Sachgaben interessiert und sich diese begründen lassen[112]). Als Nahrungszweige der Armen nennt er Barchetweben, Wollezeisen, Spinnen. Die Stadt macht auch Vollwerke, das sind offenbar die Werke, wegen denen die Stadtrechner den Auftrag erhalten hatten. Man nimmt nur Bürger an das Werk, die Fremden weist man fort, schreibt er im Hinblick auf Straßburg, wo man gleichzeitig klagte, die Befestigungsbauten ziehen mittellose Fremde in die Stadt. Auch über die Fremdenüberwachung berichtet er eingehend; neu ist, daß fremde Bettler durch den „Pförtner" durch die Stadt bis ans andere Tor geführt werden. Unterstützte Arme sind es nach Ausweis der vier Zettel (vgl. Art. 13), jung und alt, bei 500. Man braucht wöchentlich im Sommer 550, im Winter 650 Brote[113]), Sommers 1½, Winters 2 Zentner Schmalz oder Butter (Anken), dazu wöchentlich wechselnd Erbsen, Gerste, Habermehl und Haberkernen, deren Menge leider nicht angegeben ist. Wir erfahren auch, daß das Armenhäuslein ein Gewölbe hatte, worin ein Badzuber mit „gesottenem Anken", d. h. Rindschmalz, stand und etliche große Ballen Butter lagen. Der Müller, der für die Armen mahlt, hat in seiner Mühle vier Näherinnen sitzen, die den Armen Leintücher, Hemden, Windeln usw. machen von dem Tuch, das ihnen von den Kirchen hin und her zugestellt ward[114]). Bürger und Einwohner, die „Schaden oder Blattern überkommen", läßt man vom Almosen heilen. Hausarme, die sich des Almosens schämen, leiden große Not. Das ist, müssen wir sagen, eine Folge der offenen Kennzeichnung und der öffentlichen Austeilung des Almosens. Doch bemerkt Berner: „Die unverschämten Bettler habens allenthalben besser denn die frommen." Im Spital sind 300 Personen, kranke und gesunde, mit Pfründnern und Knechten. Im Findelhaus waren nach anderer Quelle im Anfang des 16. Jahrhunderts 200 Kinder[115]). So waren die Verhältnisse, als die Reformation in Ulm förmlich eingeführt wurde. Zu untersuchen, wie sie sich weiter gestaltet haben, geht über den Rahmen, der dieser Arbeit gesteckt ist, hinaus.

Es bleibt noch zu prüfen, ob für den Streit um das Wesen der Armenordnungen aus den zwanziger Jahren des 16. Jahrhunderts und die Scheidung in „reformatorische" und „humanistisch-katholische" oder „sozialökonomische" aus der Ulmer Ordnung von 1528 etwas zu gewinnen ist[116]). Sie ist, wie die Nürnberger und Straßburger, erlassen, solange die Stadt offiziell noch katholisch war. Allein, das ist ja nicht das Ausschlaggebende. Sie knüpft unzweideutig an die Überlieferung an, auch darin, daß sie vom Rat allein erlassen, also, mit Winckelmann zu sprechen, „rein staatsmännisch" ist; sie macht sich die Erfahrungen, die in Jahrzehnten gesammelt waren, zunutze. Es wäre töricht gewesen, anders zu verfahren. Insofern ist sie also Abschluß einer langen Entwicklung.

Das ist aber nur ihre eine Seite. Wir haben gesehen, daß die Reformation in Ulm schon einige Jahre vorher Boden gefaßt hatte, daß die neue Ordnung selbst durch Einverleibung von Pfründen usw. in das Almosen vorbereitet war. Sie stand aber auch offensichtlich unter dem geistigen Einfluß der Auffassung der Reformatoren vom Armenwesen. Ganz abgesehen von Luthers Schriften „Vom Wucher" und „An den Adel" hatten die Gedanken Eberlins von Günzburg, vor allem in seinen „Bundesgenossen", besonders auch über die Heranziehung der Armen und ihrer Kinder zur Arbeit, die er ohne Zweifel auch mündlich während seines Ulmer Aufenthaltes vorgetragen hatte, Einfluß auf die Ordnung[117]). Reformatorisch ist in der Ordnung die Zusammenfassung aller Spenden in der Verwaltung der Almosenpfleger. Reformatorisch vor allem das völlige Bettelverbot. Wenn es sodann zum Wesen reformatorischer Armenordnungen gehört, daß sie „jedem armen Untertanen geradezu einen Anspruch auf obrigkeitliche Unterstützung zuerkannten", so geht die Ulmer Ordnung offensichtlich von diesem Gedanken aus, wenn er auch nicht förmlich ausgesprochen ist, und zunächst noch der Vorbehalt „nach Vermögen und Einkommen" gemacht wird[118]). Moralisch fühlt man jedenfalls die Verpflichtung der Fürsorge. Man wird auch für Ulm von einer „pflichtmäßigen Obrigkeitsfürsorge mit Bettelverbot" reden können. Die Ulmer Ordnung läßt sich nicht in ein Schema einordnen, das zwischen reformatorischen und sozialökonomischen Ordnungen scheidet, denn es handelt sich bei ihr nicht um ein „Entweder-oder", son-

111) Winckelmann, Straßburg II, 272 ff.

112) Da wurde ihm u. a. gesagt: „die eltern miesten gar verrucht leut sein, das si den kindern das brot, schmalz etc. aus den meulern rissen und verkauften."

113) Er schätzt, sie seien ein Pfund leichter als in Straßburg (Winckelmann I 96, II 139 § 5), also drei Pfund schwer.

114) Fraglich ist, ob das ein besonderer Müller für das Almosen war oder der Spitalmüller. Die Mitteilung zeigt hübsch, wie die Kirchengewänder verwertet wurden.

115) Jäger, Schwäbisches Städtewesen I, 486.

116) Vgl. zum Folgenden das Schlußwort bei Winckelmann, Straßburg, S. 250 ff.

117) B. Riggenbach, Eberlin von Günzburg S. 71 ff; Th. Keim, Reformation S. 78 f.

118) In Notzeiten reichten auch anderwärts die Mittel des Almosens nicht aus, z. B. in Straßburg, Winckelmann, S. 208.

dern um ein „Sowohl-als-auch". Sie hat das gute Alte übernommen und mit den entscheidenden Neuerungen verbunden. Eben darum hat sie sich von mechanischer Nachahmung etwa der Nürnberger Ordnung ferngehalten. Sie ist in manchem eigenwüchsig und verdient eben darum neben den etwas früheren Ordnungen der größeren Reichsstädte Nürnberg und Straßburg auch heute noch Beachtung als Zeugnis sozialer Gesinnung, die nicht nur in süddeutschen Reichsstädten sondern auch im Herzogtum Württemberg von der ersten Landesordnung 1495 bis zur Kastenordnung von 1536 besonders lebendig war.

Beilagen.

I.

Bericht und Vorschlag der drei Pfleger.

Am Kopf Vermerk von anderer Hand: „Das ist dye ordnung der armen. Das muss man Bernhart Bössern hörn lassa."

Mir habend uns mit ainander underret und ietz mir die drey finden fil setzam fell, die sich begeben yn der ordnung und ist uns fil in der kurzen zeit begegnet von den arglistigen betlern, die mir nit kinden beniegig machen. Deren seind aungefar zwanzig oder 30. Darneben seind wol 7 oder 900 rechter armer, die ire hend gegen Got aufheben, seind dankbar gegen Got und ain rat, das darzu kumen ist. Nun ist ietzmal die mainung, das man den offen betel abstell. Das ist nun mit der hilf Gottes ganz ring, aber darzu gehert grossen fleiß und groß mie und arbait, und das mans fleissig austeil, da ligt mer an dan am einnemen. Dann mir haben gar kain sorg umb das einkumen, dann Christus sagt: die armen werden mir allweg haben. Und darumb werden auch allweg leit sein, dy inen werden helfen, wen man nun lugt, das mans ordentlich ausgeb und das ain ersamer rat steif darob halt, nit gestate, das man ain schatz samle, dann dardurch wird den armen naint oder wenig geholfen. Auch muß man darneben lugen, das mans nit liederlich ausstree und besunder das man nait ausleich, es wer dan, das ainer etwas darauf stifte. Nun well mir auch sagen, wie unser rat wer, darmit die ordnung statlich ain fürgang gewinn.

Zum ersten welten wir allen betel in der stat und auf dem land abstellen und verbieten, daryn nichts außgenommen.

Zum andern welten wir in und vor der kirchen und an allen bredigen lassen samlen wie bisher oder die geordneten gut ansech.

Zum driten, nachdem die betler in ayserer stat der mertail frembd und beiwoner seind, so welten mir nun am freitag und samstag ain oder z[w]en in der ganzen stat und in wirtzheusern lassen den armen samlen. Der miest ain korb, ain tuch, biz und glocken haben als ietz der klingler.

Zum fierten so welten wir in ain yedes wirtzhaus ain biz henken und dise bettelbizen welt ich raustun.

Zum fünften so miest ainer oder all drey geordnet all tag im heislin warten von 12 bis 2 und am feirabet von drey biß fünfe und am [feirtag] morgen von 7 bis 9. Und wer brot, ayer, schmalz, überblibene kost welt bringen, das mans da empfang, oder was den armen anleg, das miest er heren. Und darmit das folk den das almusen nit vergeß, so sy kain armen mer sehen, so deicht uns gut, das man des glecklein auf dem barfusserturn darzu lite. Und allweg am sontag wenns 12, so geb mans fein aus und darnach lerte man die truchen aus und lugt die 8 tag aber, wie und was man bis suntag welt ausgeben. Nun well mir auch sagen, wie mir uns halten und halten wellen mit dem ausgeben, was anderst ayer ersamen weisheit gefiel.

Zum ersten haben mir fleissig zum 3 oder 4 mal erfaren der armen narung, ir arbait, was si ain wochen migend gewinnen. Darnach so haben mir ire behausungen fleissig besehen, ir armut und ellend selb besehen, die nachbauren fleissig erfaren und gefragt, als fil uns miglich ist. Finden mir groß armut. Nun haben mir die sach ermessen, wie oder warmit ynen zu helfen wer, darmit sy nit also hungers not leiden, und haben befunden, das der mertail frembd und beiwoner seind. Da wird von neten sein, das ain ersamer rat zusech, darmit man die beiwoner nit also laß einkumen. Nun das mir sagen, warmit und wie mir inen wellen helfen, ist das:

Zum ersten dunkt uns von neten sein, das mir inen kain gelt, sunder eitel essendiger ding geben und habends also geordnet: Ain witib, die kain kint hat, erspint ain wochen aun gefar 12 oder 15 d. Mit dem kan say sich nun nit behelfen. Der wel mir all wochen geben ain laib und ain laiblin brot und ain fierdung schmalz, ain fiertelin erbis, ain fiertelin mußmel und salz. Mit dem soll say sich behelfen. Nun hat say brot, salz und schmalz, erbis und muß. Ietz will say etwas weiters haben, darumb muß say arbaiten. Wirt say aber krank, also das say nait kan gewinnen, so bedurft say ainer magt, alsdan kert say in das spital.

Item mit ainer witwen, die 2 kind hat, der geb mir nach gelegenhait der sach aungefar 2 laib und 2 laiblach, ain halb ℔ schmalz, ain halben metzen erbis, ain halben metzen mußmel und ain fiertelin salz. Ain knap oder sunst ain hantwerksman, der etwa ain wochen er und sein weib 12 oder 15 ß kinden gewinnen und haben 1 oder 2 kind, denen welten mir gern gar naint geben, aber von minder geschrais wegen geb mir eim ain halb pfund schmalz, 2 laib. Aber wa ainer ist, der 6, 7 oder 8 kind hat, dem helfen mir dester ratlicher, und wenn mir in also brot, salz, schmalz, muß und erbis geben, so miessen si arbaiten. Die miessend all den schilt tragen. Nun welcher sich aber nit welt beniegen lassen, zu dem sagen wir: wolan, es ist ain spital hie, darein well mir dir helfen, darmit du nit dirfist sagen, man well dich hunger teten.

Zum andern, wa etwa ainer kumbt oder ander leit von seinetwegen und zaigen uns etwa ain an, der 5, 6 oder 8 kind hat und begert zun zeiten ein wenig hilf, besunder im winter, dem schicken mir zun 4 wochen ain pfund oder 2 schmalz, 2 oder 3 laib, ain metzen mußmel. Dem geben mir kain schilt, doch mir sagend im, das er sich halt dem almusen gemeß, wie ir dan hernach heren werdet.

Zum driten, wen einer kumpt und begert ain wenig hilf ain wochen 3 oder 4, bis arbait kumpt, dem helf mir auch mit aim klainen.

Zum 4., wa ainer oder aine krank wirt, das hat man vor gleich ins spital lassen fieren, dem helfen mir 3 oder 4 wochen, ob sein sach besser welt werden. Wa es aber ain langwierige krankhait welt sein, alsdann gehort er in das spital und nit in den offen betel.

Zum fünften, wa eim armen gesellen ain weib geleg, der nit das almusen wochentlich hielte, und hilf seim weib in der kindbet begerte, der helfen mir 14 tag, geben ir, alsbald si geleit, 2 ℔ schmalz und ain kirnn laib und um ain kr. weißbrot, ain fiertelin erbis, ain halbe metzen schen mel und 21 ayer und 3 ß, und iber 8 tag geben mir ir wider als fil. Und die tirfend auch kain schilt tragen.

Zum 6., wen ain arme frauw geleit, die den schilt tregt, die hat man vor im spital in der kindbet 4 wochen lassen ligen. Der helfen mir ietz aus der truchen, darmit mans nit ins spital dirf fieren, so kan man den tirftigen ir ding auch bessern. Mir dingend ir zum ersten ain pflegerin 14 tag oder 4, 6, 8 wochen, darnach die not erfordert. Der kindbeterin geben mir das almusen in aler maß wie vor, denn die kellerin ist ietz an irer stat. Aber der kindbeterin und dem kind geben mir 5 ß, das say milch und ie ain fiertelin wein holle, ain kirnin laib, umb ain kreutzer weißbrot, 21 ayer, um 2 ß fleisch, ain fiertelin erbis, ain fiertelin schen mel und ain karen mit holz und der pflegerin all wochen zu lon 5 ß. Das ist vor als iber das spital gangen. Da biten mir umb Gotz willen, das man uns 20 oder 30 betlach aus dem spital leich, darmit mir nit die kindbeterna und ander arm also schantlich im stro lassen verderben.

Zum 7., wen ain ir kind nit kan segen krankhait halb oder das aine von iren kinden stirbt, alle kinder, die under dreien iaren seind, die nemen mir, verleichen und ziehen si. Welche aber iber 3 iar seind, die keren nit in den gemainen betel, sunder in das fundenhaus.

Zum 8., wan ainer oder aine die franzosen iberkemen, also das si ir narung nima kinden gewinnen, die selben kerend auch nit in den gemainen offnen betel, sunder in das selhaus. Das sagen mir nun darumb, ob mit der zeit etlich betelheren oder spitalpfleger kemen, die der truchen und der guten loblichen ordnung feind weren und welten sagen, ei, den oder den soll und muß man auch aus der truchen furen nit im spital, fundenhaus oder selhaus, alsdan wurden si machen, das das volk unwillig wurd zu geben und also wurd die christenlich gut ordnung also subteil zerrissen und zerbrochen. Darumb wer unser beger, ain ersamer weiser rat machte klar in die ordnung, darmit man wisse, wer in spital, selhaus, fundenhaus und zun siechen gehorte und wer in den gemainen offen betel gehorte, den man ietz will abstellen.

Zum 9., so haben mir uns noch weiter bedacht, wie man im tete, darmit der betel ab und nit zuneme, und haben das erfunden: wen man den armen ire grossen sin und techteren näm, und die buben hantwerk lerte und die medlach verdingte, so finden mir aber, das ire fil krank, elend leit seind. Das ain hat den grind, das ander den karneffel, diser den stain, dem ain [felt] dis, dem andern das. Da haben mir understanden und wellend die kranken kind hailen lassen und die gesunden wellen mir klaiden, darnach zu hantwerk tun, und was man der zunft und dem zunftknecht muß geben, das wellen mir auch aus dem almusen geben. Und also sei mir guter hoffnung, der betel werd ab und nit zunemen.

Zum 10., so welten mir all kotemer 2 oder 3 techtern ausstairen, darnach gelt vorhanden wer. Ich welt ains armen bidermans tochter also ausstairen. Wir welten ir geben ain betstat, truchen und sidlen, das miest kosten aungefar 6 fl. Und welten ir ain hemat, ain schaupen machen lassen und darzu 20 ℔ Heler geben. Also welten mir all kotember ain magt ausstairen mit dem beschaid, welche tochter an aim dienst hete redlich gedient 4 jar, der welten mir zu aim man geben ain schaupen, hemat und 15 pfund, welche aber an aim dienst 5 jar redlich gedient hete, die welten mir ausstairen mit der betstat, sidel, truchen, schaupen und 20 pfund, wie oben gesagt ist. Nun haben mir kain zweifel, wen man im also tet, als oben gesagt ist, so wurden die leit ain liebe gewinnen und gern geben, also das mans mit grossem rat kind erhalten aun alle beschwerung. Darzu wirt aber 6 sachen von neten sein.

Zum ersten das ain rat daran sei, darmit man kain firrat samle, sunder miltiglich, barmherziglich, den armen dirftigen austailen, darumb man es daher geit.

Zum 2. muß man auch lugen und verbieten, das kainer macht hab naint aus der truchen auszuleihen.

Zum 3., das man allen denen, welchen man hilf aus der truchen tut, ain zedel verles, wie si sich sollen halten dem almusen gemes und die uberfarer straffen.

Zum 4. wirt von neten sein, das man heftig aufseh, darmit man die beiwoner, so liederlich, nit laß einkumen.

Und zum 5., so wirt vor allen dingen von neten sein, das man aim ain behausung im pfarhof eingeb, der stetz warte und iederman red und antwurt kind geben und alle ding fleissig aufschrib, darmit wen die geordneten kemen, das ers inen kind fleissig anzaigen. Der miest die armen all kennen und iere heiser wissen. Das miest ain statlich, ferlich (?) man sein, ders mer umb Gotz willen den vons geltz wegen ret. Man geb im behausung und beholzung, schmalz und brot und ain wochen 8 oder 10 bemisch darzu. Und zu ym miest man noch ain knecht haben. Und also was die heren die 2 knecht hießen, das miesten si trailich tun und alle 14 tag oder aufs lengst alle 4 Wochen miesten mir die 3 pfleger in aller armen heiser gaun. Das wellen mir inen bei 10 fl. gebieten. Mir welten auch kaim geordneten nimermer kain ℬ geben.

Zum 6. miest der betelknecht und alle geampteten fleißig befolhen sein, wen sie ain frembden betler funden, von stund an zum tor hinaus fieren. Sie miesten auch auf die hiesigen sehen, welche darwider handleten, sie warnen und den heren anzaigen, und wen sie mer teten, sie gefangen fieren zu aim der geordneten und darnach in stock setzen, ists ain frauw, ins narrenheislin, und darnach zur stat hinaus, nach dem dan die sach wer. Und also haben mir kain zweifel, mir wellen die sach mit Gotz hilf wol hinaus bringen, wen man im tet, als oben gesagt ist. Darumb, gunstiger her, mir habend auch angezaigt, was mir mainen, das die ordnung hindern oder firdern mig. Was uns ietz ain ersamer rat befilcht, das well mir trailich handlen. Darmit seind Got befolhen.

II.

Wie man mit vater und muter soll reden, deren kind man zu hantwerk will tun.

Tret er den schilt, so waist er wol, wie er sich halten sol, ists aber sunst ainer, es sey ain hausknap, ain blaichknecht, er sei burger oder beiwoner, und wen er kumpt zu den geordneten pfleger und begert, das man im sein sun klaid und zu aim hantwerk tie oder das man im sunst hilf nach laut der ordnung, so sund sis tun, doch mit dem beschaid. Si sund sagen: Liber freund, ir sagt, wie ir ain sun gern zu eim hantwerk welten tun, das sei aber nit in airem vermigen, darumb begert ir, das man euch aiern sun helf vom gmainen almusen. Das well mir tun, doch sund ir das wissen, die weil ir aieren kinden nit kinden helfen, sunder begerend, das man euch aus dem almusen helf, so wirt von neten sein, das ir vor allen dingen euch auch helft. Und also wir wellen im ain maister austreten [?], nach dem wir mainen er taugenlich sein, ain jar umb das ander. Darnach ist der zunft recht, das man muß von aim leren knaben der zunft ain guldin geben, dem knecht 15 ß, in ainer zunft mer den in der andern, das wellen mir geben. Darnach wellen mir dem buben ain rock, hemend und wames und hossa machen, ain hut, zwen schuch. Und was er weiter bedarf, das wert ir als sein vater im machen. Nun tirft ir den schilt nit tragen, aber darmit menigklich seh, das mir das almusen recht austailen und den tirftigen helfen, so wirt von neten sein, das ir euch und aieren kinden auch helft, also das ir auch die zeit, als lang aier sun lernet, in kain wirtzhaus gangend, auch euch alles gastens, hofens und spils entschlagen, also das menigklich seh, das ir gern euch und aiere kind mit eren hinbringen, darmit man nit mig sprechen: ei, ich sich wol, wen ich mein almusen in die truchen gib und main, man sell den armen, dirftigen, kranken, witwen und waisen helfen, so hilft man den faulen, gesunden, die tag und nacht beim wein sitzen. Darumb, liber freund, darmit man von sil unrat sei, so bit mir euch, das ir euch die zeit besunder haltend, als dem almusen gemeß. Wa ir aber das nit welt tun, sunder im schlamp ligen und mainen, man selt euch aiere kind aus dem gemainen almusen erziehen, so sund ir wissen, wa mir das von euch erfaren, so wird euch ain ersamer weiser rat in stock setzen, und wa ir euch nit welt besseren ab der zimlichen straf, so wurd man euch die stat verbieten, so lang es aim ersamen rat gefiel. Darnach wist euch zerichten.

Ob aber sach wer, das sichs in mitler zeit begeb, das aier sach ain bessere gestalt gewin, also das ir das almusen nima bedirften, als dan migt ir den geordneten das gelt, das si der bub gestanden hat, wider geben und darnach handlen, als ir gegen Got welt verantwurten.

Mir wöllend auch, das ir und ayer weib den buba oder tochter weder haussen noch hoffen, sunder si sein rödlich ausdienen lassen. Wo aber aich oder den kinden eppmaß anlög gögen iren maistern, das sond ir uns sagen. Wann si aber aim aus dem dinst liessen und aich hoym kömen, als dan sond ir wissa, das man aich und aier kind wurd straffen, das aich zu schwör wird, darnach wist aich zu richten. Seind ir nit des gemiets, so laund aich und uns unbekimert. Den erwist man aich beim wein, beim spill, so wist, man wirt aich in stock sötzen. Und wölcher den schilt trögt, dem soll man saga, das er luge, das er den schilt offenlich trag, das er nit bettli wöder haimlich noch offenlich. Er soll auch in kaim haus kain almusa hollen, schickt man im aber eppmas haim in sein haus, das maug er wol nöma, doch das ers den geordneten dreia pflegeren ansag. Und wölcher die ordnung ibertritt, den wirt man in stock löga und ain iar die statt verbietta, er möcht aber so freslich handlen, ain ersamer rat wurd in oder sie sonst straffen. Darnach wist aich cerichten.

III.

Almosenordnung von 1528.

Die Ordnung ist mehrfach überliefert:

A. Stadtarchiv VII. 2, 4 Blatt 55 ff.: Papierheft, Überschrift: „Ordnung ains ersamen rats zu Ulm new furgenomen Almusens"; durchstrichen, darunter von anderer Hand: „Ordnung zu Abstelung offentlichs bettels und wie dem bevelch Gotes nach unsere arme nebenchristenmenschen furter underhalten werden sollen, durch einen ersamen rat der stat zu Ulm Got dem Hern zu lob furgenomen." Konzept mit zahlreichen Streichungen und Änderungen; die Artikel sind nicht numeriert und haben keine Überschriften. Enthalten sind die Artikel 1—32. Das Register fehlt.

B. Stadtarchiv VII. 2, 4: Papierheft von kleinerem Format enthält die ganze Ordnung dazu Eid und Ordnung der zwei Almosenkastenschreiber, alles von der gleichen, späteren Hand. Diese Handschrift ist dem Druck zugrunde gelegt.

C. Spitalarchiv S A 50: Papierheft in neuzeitlichem Einband in schöner Buchschrift. Enthält die Ordnung wie B. Eid und Ordnung der zwei Schreiber sind, von späterer Hand geschrieben, auf einem Pergamentblatt eingeheftet. Von noch späterer Hand sind auf Deckblättern Zusätze und Änderungen gemacht und die dadurch wegfallenden Stellen mit Bleistift gekennzeichnet. Diese Änderungen sind in den Anmerkungen verzeichnet. Der Text stimmt mit B genau überein, nur die Rechtschreibung ist verschieden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß C die Vorlage für B gewesen ist.

D. Stadtarchiv Heilbronn K 255 Ulm 3: Papierheft. Überschrift: „Ordnung und Statuten, wie es hinfuro mit raichung und austailung des hailigen almusen auch der straf und anderm gehalten werden soll." Das Register fehlt noch, die Abschnitte tragen zwar schon die Überschriften, haben aber noch keine Nummern. Von anderer Hand, wohl erst in Heilbronn, ist vor die Überschrift gesetzt: Der stadt Ulm.

E. Stadtarchiv Augsburg: Papierheft. Überschrift wie D, hinter „anderem" noch „alhie zu Ulm". Register wie B.

F. Staatsarchiv Stuttgart, Ulm B. 60. Sammelband mit Ordnungen. Überschrift und Register wie E.

Ordnung / eines erbaren rats der statt / Ulm new aufgerichten almus / kastens daselbsten, darinnen / begriffen, wie es mit allem gehalten / werden solle, wie dan dessen inhalt / in nechst hernach folgendem register / nach lenge verzaichnet a).

Actum den 3. Aprilis anno 1528.

Register der ordnung.

1. Von erwelung der herren.
2. Von handlung der herren, so an die zwelf zu bringen ist.

a) Die Zeilenschlüsse der Überschrift sind mit / bezeichnet.

3. Von abstellung des bettels.
4. Von den spenden, so vormals in der statt geben worden sein.
5. Von handlung der drei herren in dem almusen.
6. Von hülf aines armen, der benötigt ist, oder ainer kindbetterin.
7. Von erfarung der armut.
8. Von tragen der zaichen und vermeidung der wirtsheußer.
9. Von dem gewalt der hülf und straf, so auf die herren gesetzt ist.
10. Von denen, so in den spital gehören.
11. Vom umbgehen und ersuchen die bettler in den wirtshäusern [b]) und spilbleßen.
12. Von dem samlen mit dem secklin und beckin.
13. Von aufschreibung der armen leut alle wochen in vier zedel.
14. Von aufschreibung der kindbetterin und deren, so kain zeichen tragen.
15. Von wartung der herren in dem heuslin.
16. Von austailung des almosens.
17. Von aufschließung der stöcke.
18. Von rechnung der vier zedel alle woche.
19. Von rechnung mit dem knecht.
20. Von rechtfertigung der armen alle monat.
21. Von kranken und kindbetterin zu warten.
22. Von knaben zu verdingen und handwerk zu lernen.
23. Von den töchterlin zu verdingen.
24. Von klaidung der knaben, so zu handwerken verdingt sein.
25. Von den unnutzen betlern, so in der rechtfertigung funden worden.
26. Von aufschreibung der [c]) klaidung, die ausgeben wirdt.
27. Von der straf, die ihm ein rat vorbehalten hat.
28. Von dem schulmaister der armen knaben.
29. Von den herren, die in die schule gehen und die rechtfertigen sollen.
30. Von einem knecht zu dingen.
31. Von handlung, so an die anderen herren nicht beschehen sol.
32. Von der fürbitte, so für die armen beschicht.
33. Von der tax, so jedem armen menschen gegeben wird.
34. Ayd und ordnung der zwayer schreiber im almuskasten.

Als ein erbar rat der stat Ulm (ungezweifelt durch die beruefung Gottes) aus christenlichem gemuet zu herzen gefurt, daß Gott der herr seinem außerwelten volk in Altem und Newem Testament (wie man das an vilen orten in der Hailigen Schrift und in sonderheit in den fünf büchern Moysis klärlich findt) geboten, auch der Son Gottes selbst gelert, unsern armen notwendigen mitbrüeder und nebenchristenmenschen nicht zu verlassen, sondern dieselbige notdurftiger weise zu underhalten, hat darauf ihr fürsichtigkeit nicht aus außerlichen schein oder ansehen der menschen, rum und ere, sondern allein aus brüederlicher liebe und zu forderst den befelch Gottes, wie gehört, bedacht, demselben hierinnen, so vil immer muglich, zu geleben. Und dieweil dann bisher alhie zu Ulm vil haichlerei und betrug under dem schein der armut, offenlichs bettels geübt worden ist, etlich stark man und frowen sich selb und ire kinder von dem bettel auf müeßiggan gezogen und den anderen kranken, notwendigen menschen, die des nottürftig gewesen, das heilig almosen entzogen und inen allenthalben als starke, vermögliche leut nachtailig gewesen, dasselb zu fürkommen und dem befelch Gottes in dem, wie obstet, zu geleben, hat ein erbar rat in dem namen Gottes und demselben zu lob und er nachfolgend ordnung angefangen, gemacht und fürgenommen.

Von erwelung der herren.

1. Erstlich hat ain erbar rat fünf irer ratsfreund und daneben außerhalb des rats acht andere erbare, statthafte personen aus iren bürgern verordnet und erbetten, die sich der verwaltung nachvolgends almusens allein umb Gottes, brüederlicher lieb und dhainer ere, belonung, nutz oder genieß willen underfangen oder beladen. Dieselben ains ersamen rats verordneten und erbetten personen, nemlich under den drayzehen die zwelf sollen sich in vier tail teilen und alle monat einer zu jedem viertail verordnet werden. Der soll allwegen drey monat beleiben und also die vier einander abtreiben, wie sich die ordnung selbs geben wird, und nicht mer wie bisher auf yede quatember drei abstehen und darvon gehen und drei ander darzu. Und ob sich aber (wie zu dem willen Gottes stehet) uber kurze oder lange zeit zutragen möchte, daß ainer oder mer von den verordneten herren mit schwachhait oder andern zufällen, dardurch er berürt ampt ferner nicht verwalten möcht, beladen wurd, soll ain erbar rat jeder zeit an derselben statt anderseits seins gefallens erwelen und nemen, damit in angeregter ordnung nicht mangel erschein.

Von handlung der herren, so an die zwelf zu bringen ist.

2. Wo sich auch sachen und handlung zuetrugen, daß die drei, so jederzeit in dem ambt sein, der andern ir mitzugeordneten notturftig weren oder wurden, sollen sie dieselben zu inen beruffen und fürter mit einander, wie des almusens notturft allwegen erfordert, zum besten und getrewlichsten handlen.

Von abstellung des bettels.

3. Auf das alles sol aller offentlicher bettel hie zu Ulm dermaßen abgestelt sein, daß alle diejenigen, sie seien haimisch oder frembd, so des almosens bedürftig sein, dasselbig in der statt, vor der statt, vor oder under den toren, in oder vor der kirchen, den wirts oder anderen häusern weder bei tag oder bei nacht nicht nemen, suchen oder haischen sollen.

Von den spenden, so vormals in der statt geben worden sein.

4. Und damit aber angeregter ofentlicher bettel dester statlicher verhüet und fürkommen werde, hat ain erbar rat (dieweil Gott der Herr, der in das verborgene sieht, daß äußerlich ansehen der menschen nicht, sondern allein das herz, die warhait und den geist, wie Johannes am 4. stehet, haben will) all offentlich spenden zu geben abgestrickt und verordnet, daß alle die spenden, so bisher von ains erbaren rats und seiner burger wegen hie zu Ulm ausgeben sein, fürohin den verordneten herrn (die furter den armen umb Gottes willen

b) C: und spilbleßen.
c) C: statt „der“: aller.

irer ordnung nach zu geben und auszutailen) zugestellt und die armen, notwendigen menschen von dem und anderm almusen nachfolgender underschid underhalten werden. Und sol also zu mer abstellung offentlichs bettels niemand alhie zu Ulm kain almusen, wie das genannt ist, on wissen und willen der verordneten herrn in keinem haus holen d). Doch mag ein jeder einem armen man wol etwas schicken oder dieselben, wann ine verlust, one entgelten diser ordnung zu gast laden. Wo aber frembd bilger oder betler alher kemen, mit denen soll es spitals halben wie mit alter her gehalten, doch aber inen, wie gehört, kein offentlicher bettel gestattet werden.

Von handlung der drei herren in dem almusen.

5. Demnach e) so sollen die drei verordneten, so jeder zeit in dem ambt sein werden, alle montag nach mittag, wann es zweise schlecht, in das darzu verordnet heuslin sambt irem knecht zusammen kommen und der armen, bis es zwai schlecht, getreulich warten e), die in irem anliegen guetlich hören und darinnen irem gut bedunken und der armen notturft nach handlen, wie sye jeder zeit gut ansehen und aines jeden armut erfordern wirdt, und in dem allen ir allen menschlichen und möglichen fleiß für und ankeren, damit die arglistigkeit etlicher geschwinden bettler abgestrickt, gleichhait gehalten und das hailig almusen den armen, notwendigen menschen mit bestem vleiß gegeben, mitgetailt und gefarlichkeit der arglistigen abgestellt werde.

Wann f) nu die drei verordneten herrn den montag vorgelauter weise also mit einander handlen und ambten, erfinden si dann, das von nöten sein wolt, ander mer tag in derselben wochen zu sitzen, des sollen si sich mit einander auch vergleichen und aber, wie inen vertrawt, zum verstendigsten handlen f).

Von hilf aines armen, der benötigt ist, oder ainer kindbetterin.

6. Trueg sich dann zue, daß etwan an den tagen, so die verordneten in dem heuslin nicht seßen, kindbetterin oder ander personen nider oder zu bett kemen, die hülf nottürftig weren und des sambstags nicht erwarten könden, wenn dann dieselben bei einem aus den verordneten dermaßen ansuchen, so sollen die, so also angesucht, denselben armen ain tag oder zwen nach anzal irer gepürung, so inen nachmaln von den herrn zu geben geschöpft oder taxiert werden möcht, helfen, damit die armen nicht mangel haben.

Wan dan die drei herren nachmalen zusammen kommen, soll denselben wie andern armen personen nach gelegenhait irer gewin, krankhaiten oder kinder zimlich hilf auch taxiert und geben werden.

Von erfarung der armut.

7. Item, wann füran arm leut in der stat, die des almusens nottürftig weren, zu den gemelten herren (das an dem montag beschehen soll) in das heuslin kommen und dann ir armut aller end mit allen nottürftigen umbständen anzaigen, so sollen die herren dieselbigen alsdann aigentlich fragen, was ir gewin, mit was krankhait sie beladen seien und wie vil sie kinder haben. Was inen nu also von derselben personen jeder anzaigt wird, das sollen si durch iren verordneten knecht mit höchstem und bestem vleiß, ob derselben angeben war oder erdicht, erfaren lassen.

Und dann nach grundlicher erfarung ainem jeden ain tag von schmalz, brot oder zimmis geben oder benennen, wie sich nach gestalt eines jeden wesens und irem gut bedunken nach zu tun gepürt und die notturft erfordern wirt. Aber der kindbetterin und kranker leut halb so soll es wie in dem dritten artikel hernach gemelt gehalten werden.

Von tragen der zaichen und vermeidung der wirtsheusern.

8. Welchen personen nu von diesem almusen obgelauter weise geben oder geholfen wirdt, si seien frawen oder man, die sollen das zaichen von einem erbarn rat derhalben verordnet (si darbei als bettler zu erkennen) täglich und offentlich tragen, auch alle die weil si oder ire kinder dasselbig almusen einnemen oder empfahen, in kain wirtshaus gehen und bei nachfolgender peen kain spil tun. Dann welche die schilt vorgelauter weise nicht truegen, sollen umb jedes uberfaren vierzehen tag die nechsten nach solcher uberfarung des almusens beraubt und inen ernante vierzehen tag nichts gegeben werden.

Welche aber die schilt gefarlicher, auffetziger und betrüeglicher weise nicht tragen, sonder hinlegen, in die wirtshäuser gehen oder ainich spil tun wurden, sollen die man in den keller und die frawen in das narrenheuslin jedes uberfarens gelegt und gestraft werden g).

Von dem gewalt der hülf oder straf, so auf die herren gesetzt ist.

9. Wo aber kindbetterin oder krank leut, die kein arbait tun oder volbringen möchten, vorhanden weren, denselben mag man nach gut bedunken der verordneten herrn hilf nicht allain mit schmalz, brot und zimbis, sonder auch mit gelt tun, der gestalt, wo ainem, er sei burger oder beiwoner, der der hülf des almusens notturftig, sein weib kinder geniset, der soll vorgelauter weise zu den verordneten in das heuslin kommen und alsdann auf grundlich erfarung derselben kindbetterin, ob sie schon hievor in dem almusen nit begriffen were, ain monat lang mit gelt, schmalz, ayer, brot und zimbis hilf beschehen. Wo die aber nach ausgang des monats noch schwach oder blöd weren, soll denselben bis an fünf, sechs oder siben wochen nach gelegenhait irer krankhait das almusen geraicht und gegeben werden und dannoch derselben kindbetterin man nicht schuldig oder verbunden sein (si weren dann in dem gemeinen almusen auch behaft) den schilt zu

---

d) Deckblatt: bei verlust des almuesens uf acht tage lang.

e—e) mit Bleistift eingeklammert, auf Deckblatt: Demnach so sollen die drei verordneten, so jeder zeit in dem ampt sein werden, alle montag, mittwoch, sambstag und sontag uf die bishero gebreuchig stunden (ußer des sambstags, do man bisher uf zweye erschinen und denen, so in der vierwochenhilfe sein, die almuosen usgespendt worden, anjetzo, weil es etwas bequemeres, auf ein ur gestelt) im almuskasten sich befinden und der armen warten.

f—f) mit Bleistift eingeklammert.

g) auf Deckblatt Zusatz: uf dieses und obiges die verordneten bettelknecht ir fleißige ufacht haben und hierinnen niemanden ubertragen sollen.

tragen. Also und in gleichem fall soll es auch, wo mann oder weiber, die in dem gemeinen almusen nicht begriffen, mit zufälligen krankheiten beladen wurden, gehalten und denen allen nach gelegenheit eines jeden armut und krankheit ein zeitlang und bis zu besserung, wie sich gepürt, geholfen werden.

Doch aber also, welche das almusen in kindbettin oder andern zufallenden krankhaiten jetz gehörter underschied eingenommen hetten, daß dieselben alle und jede in einem halben jar dem nechsten, nach dem inen solches abkundt, in kain wirtshaus mer gen und bei vorgemelter peen und straf kein spil tun sollen.

Von denen, so in spital gehören.

10. Wo sich aber die krankhaiten der kindbetterin oder ander personen, sie weren in gemainem almusen begriffen oder nicht, in die harr verziehen und zu besserung nicht schicken oder enden wurden, soll man inen obgelauter weise, die weil es in des almusens vermugen nicht ist, zu helfen nicht schuldig sein, sonder dieselben personen (sy wolten sich dann des gemeinen almusens behelfen) an die spitalpfleger, wie mit alter herkommen, gewisen werden.

Mit dem weitern und geleiterten anhang, welche sich des gemeinen almusens also benügen lassen wolten oder wurden, daß sie dann füro die verordneten schilt bei vorgesetzter peen und straf zu tragen auch schuldig und pflichtig sein sollen.

Von umbgehen und ersuchen die bettler in den wirtshäusern und spilplätzen.

11. Und damit in dem allem dester stattlicher fürgangen, kain gefar gebraucht und meniglich geneigt und begierlich sein werde, das angefangen almusen zu aufnen, in wirkung und wesen zu halten, so [h]) soll der knecht, so zu disem almusen verordnet, sambt ainem gassenknecht, der darzu auch bestimpt und für gut angesehen wirt [h]), so oft es die notturft erfordert, und je mer so besser, in alle wirtsheuser, auch auf alle spilplätz gen und bei getaunem ihrem ayt pflichten fleißig erfarung tun, ob sie ainer oder mer bettler, die das almusen eingenommen und sich ir zeit noch nit verloffen hette, alda betreten oder begriffen, das si dann dieselben nachmalen den verordneten herren anzaigen, damit die mann mit [i]) dem stock [i]) und die [i]) frawen mit dem narrenheuslin gestrafft werden.

[11a] Item so sein zu einkommung dises almusens in die pfarrkirchen zwen stöck gesetzt und verordnet, mit denselben soll es aufschließens halben, wie nachstet, gehalten werden.

Von dem samlen mit dem secklin und beckin.

12. Ferner sollen die verordneten drey jeder wochen sechs erbar man oder sechs erbar jung gesellen, die von inen zu dem selben für nutz und gut angesehen, erwelen, inen die secklin haimschicken und die umb Gottes willen bitten und ermanen laßen, die nechsten zwen feirtag darnach am morgen früe so [k]) bald die kirch aufgesperrt [k]), vor den sechs kirchentüren zu erscheinen und dasselbig almusen von den leuten getreulich zu erfordern, einzubringen und alsdann dasselbig alles inen den verordneten herren zu überantworten.

Dergleichen sollen die verordneten herren auf etlich tag in dem jar als weihennachten, newjar [l]), ostern, pfingsten oder so oft das des almusens notturft erfordert, zwelf erbar mann erwelen und je zway mit einem becken under die kirchtüren zu der pfarr setzen, das hailig almusen obgelauter weise zu fordern. Dergleichen [m]) mögen si das almusen mit dem secklin oder beckin bey den clöstern alhie auch samblen lassen [m]).

Es sollen auch die namen der personen, so den herren gedient, in ain besonder buch aigentlich und darumb aufgeschrieben werden, daß man wissens haben möge, wer den armen, wie gehört, gedient und wen man nachfolgent solcher gestalt zu bitten habe.

Solt sich aber (des sich doch nicht zu versehen) zutragen, daß sich jemand on redlich ursachen auf bitt der herren solch almusen zu erfordern, setzen oder sperren wurd, dieselben sollen einem bürgermaister, der jeder zeiten in dem ambt sein wirt, angezaigt und durch sein weisheit mit denselben geschafft werden, das almusen, wie gehort, zu erfordern und einzunemen.

Von auffschreibung der armen leut alle wochen in vier zedel.

13. Item die armen leut, die das almusen einnemen, sollen alle wochen von newem in vier zedel nach den vier viertailen der statt beschriben und aigentlich gesetzt und bestimpt werden, was einem jeglichen armen menschen, dergleichen auch den kindbetterin und kranken, die das verordnet zaichen nicht tragen, zugehor und gegeben werden solle, damit es in ein rechnung komme.

Von auffschreibung der kindtbetterin und deren, so kain zaichen tragen.

14. Es sollen aber nicht dester weniger kindtbetterin und krank personen, die in dem gemainen almusen nicht begriffen sein, mit irer tag in ein besonder buch geschriben und vermerkt werden, damit man jederzeit wissen und erfaren müge, womit und wie, auch wie lang einem jeden on tragung des offentlichen zaichens geholfen worden sei.

Von wartung der herren in dem heuslin.

15. Item [n]) die verordneten herren sollen alle sambstag nach mittag von zwaien an bis es fünfe schlecht, in dem heuslin (das hailig almusen von den leuten, die es darein schicken, zu empfahen) warten und alsbald den armen kranken, die das zaichen nicht tragen, ir verordnet almusen geben und austailen, damit die andern armen am sonntag darnach, den das gemein almusen geraicht, nicht aufgehalten werden.

Desgleichen sollen sie auch am sonntag vor mittag bis zu dem morgenessens zeit der leut, das almusen zu empfahen, auch warten [n]).

---

h—h) mit Bleistift unterstrichen, dafür auf Deckblatt: sollen die bettelknecht, als denen die leut, so das almusen empfangen, am besten bekandt.

i—i) unterstrichen, so daß es heißt: die man und frawen mit dem narrenheuslin.

k—k) auf Deckblatt dafür: zu benanter stund und zeit.

l) unterstrichen.

m—m) unterstrichen.

n—n) eingeklammert.

Von austailung des almusens.

16. Item o) auf ainen jeden sonntag sollen alle ding zum ausgeben, wie das durch die herren verordnet, gericht sein. Also, wann die armen zu ernannter stund vor dem heuslin erscheinen, daß dann einer von den herren den zedel des ersten viertails für hand neme und die personen, darinnen bestimpt, was einem jeden zugehör, mit fleiß les. Was nu also einem jeden zu geben gelesen wirt, das soll im von den andern zwaien herren und von dem knecht zugestellt und in dem allem der höchste fleiß, das einem jeden sein angebür, wie verlesen, geantwurtet, gebraucht. Also soll es mit den andern drei viertail für und für auch gehalten und volstreckt werden.

Und damit dester stattlicher fürgangen, auch den armen leuten von schmalz oder zimbis nichts verschüt werde, so sollen si allweg schmalz und zimbis mit oder in den geschirren, darinnen inen das geraicht, heimtragen, die am sonntag darnach ler widerumb überantwurten und das almosen dagegen, wie gehört, wider zu empfahen o).

Von aufschließung der stöck.

17. Wann p) nu am sonntag das almusen den armen, wie gehört, geraicht und außtailt wirdt, alsdann sollen p) die verordneten drei über die zwai q) stöck in der kirchen stehende, zu der jedem ain jeder von den dreien ein aigen schloß und schlüßel hat, also das kainer on den anderen darüber muge gehen, das gelt, so dieselben r) wochen r) darin gefallen, heraus nemen, das behalten und furter damit wie die notturft erhaischt, handlen, dergestalt, daß si auf einen andern tag, so si ir wochenrechnung beschließen, das gelt, so die s) vergangen wochen s) in den stöcken und den secklin gefallen ist, zelen und in das einnemmen einschreiben.

Von rechnung der vier zedel alle wochen.

18. Si sollen auch alle wochen die vier zedel ires ausgebens vleissig abrechnen, es sei gelt, schmalz, aier, zimbis oder brot, jeden zedel summiren und darnach die summa der vier zedel mit fleiß einschreiben, damit man wissen müge, was in einer jeden wochen in dem einnemmen gefallen und dargegen wider ausgeben sey.

Von rechnung mit dem knecht.

19. Desgleichen sollen si mit iren knechten t) auch alle wochen rechnung halten umb alles ir einnemmen und ausgeben, also das man allerend uber kurz oder lange zeit von aller handlung, wie gehort, erbar und aufrecht rechnung tun und halten müge.

Es u) hat auch ein erbar rat sonder befelch getan, das durch die verordneten von dem gelt, so in das almusen geben oder geraicht wirdt, weder zins oder gilt gekauft werden solle.

Von rechtfertigung der armen alle monat.

20. Die v) verordneten herren sambt irem knecht sollen auch alle monat, als oft ein newer anstet, ein viertel rechtfertigen, in alle heuser der armen gehen und mit fleiß besichtigen, wie dieselben haus halten, was sie arbaiten und ob sie mangel und gebruch leiden, und dann in allem dem, so inen begegnet, der notturft nach, wie sie gut ansehen und inen vertrawt wirt, zum besten handlen v).

Von kranken und kindbetterin zu warten.

21. Und sollen in solcher rechtfertigung sonderlich acht haben, wo sie under den armen witfrawen finden, die mit kinder nicht beladen, starks leibs und also geschickt weren, daß si on sondern nachteil andern armen menschen oder kindbetterin in fürfallender not umb zimlich belonung ain tag oder sechs dienen oder warten möchten, dasselb mit denselben witfrawen ernstlich zu verschaffen. Und so fern si ungehorsam erscheinen wurden, das inen alsdann die herren das almusen abbrechen und es dahin richten, daß dieselben stark witfrawen aus dem almusen nicht ein pfründ machen und (wie die Juden zu Pilato sagten) die letste irrung nicht böser dann die erste werde.

Von knaben zu verdingen und handwerk zu lernen.

22. Wo si auch in angeregter rechtfertigung knaben, so uber siben jar weren, finden, sollen sie mit vatter und mutter reden und dieselben darzu halten, so fern si zu underhaltung irer leibsnarung derselben irer knaben nicht bedurfen, daß si alsdann die in die verordneten schul gehen und das, so inen zu seel und leib dienlich, lernen lassen sollen.

Möchten aber die eltern derselben irer kinder zu erlangung irer leibsnarung nicht geraten, so sollen si dieselben dannoch jeden werktag zwo stund und die feirtagen in die gemelten schul gehen lassen, damit si, wie gehört, von dem bösen (darauf von natur alle jugent genaigt) zu dem guten geraizt und angehalten werden.

Wo nun under denselben armen leuten knaben funden wurden, die handwerk zu lernen taugenlich und aber in der eltern vermügen nicht were, dieselben also zu handwerken zu underbringen, so sollen die verordneten dieselben zu den handwerkern fürdern und in oder ausserhalb der stadt underbringen,

---

o—o) eingeklammert, dafür auf Deckblatt: Item auf einen jeden sontag sollen alle ding zum ausgeben, wie das durch die herren verordnet, gericht sein, also, wann die herren zu ernanter stund vor oder in dem heuslin erscheinen, das dann der verordnete schreiber die zettel zur hand nemme und die personen darinnen bestimpt, was einer jeden zugehör, mit fleiß lese. Was nun also einem jeden zu geben gelesen wurdt, das soll ime von der dreier knechten und der zweier schreiber weiber zugestelt und in dem allem der höchste fleiß, daß einem jeden sein angebür, wie verlesen, geantwort, gebraucht werden.

p—p) auf Deckblatt: Es sollen auch alle viertel jar oder zu den quatembern.

q) unterstrichen.

r—r) unterstrichen, auf Deckblatt: dasselb vierteljar.

s—s) unterstrichen, auf Deckblatt: das vergangen vierteljar.

t) unterstrichen, auf Deckblatt: schreiber.

u) am Rand mit Tinte: cassirt; auf Deckblatt Zusatz: one vorwissen sein eins erbaren rats oder des herrn oberpflegers im almuskasten.

v—v) eingeklammert. Die folgenden Artikel sind nicht durch Einklammerung getilgt. Ein Deckblatt mit neuem Wortlaut für Artikel 21 ist nicht vorhanden.

doch nicht anderst dann dieselben ain jar umb das ander zu lernen auch, so fern not, von denselben zunft oder gesellen gelt nach gebrauch eines jeden handwerks zu entrichten.

Von den töchterlin zu verdingen.

23. In gleichem fall sollen si die verordneten, wo si arme töchterlin finden, dermassen zu diensten auch underhelfen, die verdingen und es mit verleihung Göttlicher gnaden dermassen anrichten, daß die jugent von baiden geschlechtern zu der ere Gottes von dem bettel zu guten sitten auch auf tugent, er und erbarkeit gezogen und gewisen werde.

Von klaidung der knaben, so zu handwerken verdingt sein.

24. Welche knaben dann also verdingt und zu den handwerker underbracht, dieselben sollen mit zimlicher klaidung beklaidt und alsdann eingeschriben werden, wie lang ein jeder knab lernen muß, wann er angestanden und in was gestalt ein jeder beklaidt worden sei, damit man eins jeden knaben gelegenhait zu aller zeit finden müge. Dieselben knaben sollen auch darnach, es tue dann große not, nicht anderst dann das jar ungeferlich mit einem par schuch beklaidt werden.

Also soll es mit den töchterlin, die vorgerürter underschid verdingt sein, auch gehalten, diselben zimlicher weise mit leininer klaidung, doch aber allain das erste mal und füro on grosse not nicht mer geklaidet werden.

Welche eltern nun ir knaben jetz gehörter weise underbracht und zu den handwerken verdingt sein, die sollen bei straf der verordneten herren, alle die weil und so lang ire knaben lernen, in kain wirtshaus gehen und kain spil tun.

Von den unnutzen bettler,
so in der rechtfertigung funden werden.

25. Wann nu die verordneten vorgemelt rechtfertigung fürnemmen, sollen sie neben dem allen guten fleiß und achtung haben, wo si unnütz oder unerber leut finden, dieselben aufschreiben, ir kundschaft darüber machen und den höchsten fleiß für und anzukeren, denselben ir hend in dem sack zu ergreifen und alsdann gegen denselben mit straf, wie si gut ansehen wird, handlen und fürgehen, damit das bös gestraft und die guten andern zum exempel und ebenbild geauffent werden.

Von aufschreibung aller klaidung, die ausgeben wird.

26. Weiter sollen die verordneten herren ein sonder buch und darüber ein register haben. Darein sollen alle die, den man new oder alte klaider mitgetailt, aigentlich beschriben und vermerkt werden.

Alsdann, wenn arme leut zu inen kommen und klaider begeren, daß si in demselben buch jeder zeit wissen und erlernen mögen, ob und was, auch wann und zu welcher zeit man inen oder iren kindern hilf getan hab, alles allain darumb, daß man den notwendigen helfen und den betrug der arglistigen, sovil möglich, wenden und fürkommen müge.

Kemen dann leut, die sonst in dem gemainen oder sondern almusen [nicht] [w] weren, die inen oder iren kindern klaider oder schuch von den verordneten herrn begerten, denen soll nach grundlicher erfarung irer armut, wesens und herkommens, wie die verordneten jeder zeit für gut ansehen wird, hülf getan und darneben gesagt werden, in einem halben jar nach solcher hilf kain spil zu tun auch in kain wirtshaus zu gehen. Dan welche in baiden fellen darüber betretten, sollen die mann in [i]) den stock [i]) und die [i]) weiber in das narrenheuslin gelegt werden [x]).

Von der straf, die im ain rat vorbehalten hat.

27. Sich möcht aber in allen strafen oder uberfarung, in diser ordnung angezaigt, jemand so geferlich halten, ein erber rat wurd dieselben mit höher straf, dann darinnen gemelt, eines jeden verschulden an seinem leib oder in ander weg strafen.

Item, wo die leut von den verordneten gestraft oder sunst mit unwillen aus dem almusen kemen, die sollen alle aigentlich aufgeschriben und die ursachen desselben bestimpt werden, also daß si die verordneten jeder zeit, so si widerkemen, desto baß helfen oder dieselben verweisen mugen.

Von dem schulmaister der armen knaben.

28. So [y]) haben die verordneten ainen gemainen schulmaister verordnet und demselben mit fleiß befolen, die armen kinder, die im von inen zugewisen, getreulich in dem wort Gottes mit beten und andern guten tugenden, damit die auf er und erbarkait gezogen, zu lernen und zu underweisen, alles Gott zu lob, und damit ere und erbarkait in dieselben gepflanzt und gebracht werde [y]).

Von den herren,
so in die schul gehen und die rechtfertigen sollen.

29. Die drei under den verordneten, so jeder zeit in dem ambt sein werden, sollen auch alle wochen ein mal in die verordneten schul gehen, die kinder zu besichtigen und zu erfaren, wie sie gehalten werden, auch dieselben vätterlicher trew (alles Gott zu lob) ermanen und bitten, der lernung mit fleiß obzuligen und irem maister in allen billichen, gottseligen dingen gehorsam zu sein.

Von einem knecht zu dingen.

30. Item die verordneten sollen jeder zeit ain erbarn, vertrauten und wissenhaften bidermann, der in schreiben und lesen zimblich underricht, mit dem si nach gelegenhait dises almusens versorgt sein, zu einem knecht haben, der den verordneten in aller irer handlung gehorsam, getrew und gewertig sein. Doch soll derselb knecht allain in kain gewelb oder in die kamer kommen mögen. Wann er auch den armen zimbis eintut oder schmalz einwigt, soll jeder zeit zum wenigsten der verordneten herren einer darbei sein.

Von handlung, so on die andern herren nicht beschehen soll.

31. Zum beschluß ist gesetzt, wo die verordneten, so jeder zeit in dem ambt sein werden, jemand das almusen aus ver-

w) „nicht" ist ergänzt nach Entwurf und Konzept; es fehlt auch in C, ist aber unbedingt nötig.

x) auf Deckblatt Zusatz: Und sollen allewegen diejenigen männer, welche klaidungen für ire kinder begeren, selber oder, do kain mann vorhanden, der kinder pfleger im almusenkasten vor den herren erscheinen.

y) mit Bleistift eingeklammert und am Rand vermerkt: felt (= fällt); mit Tinte ein Kreuz; ein solches auch bei Art. 29.

schuldten dingen abkunden werden, [das dann denselben solch almußen] z) on der andern newen verordneten herren wissen, begunstigen und zulassen nicht mer gegeben werden soll.

Und wird sich also dem allem nach versehen, die verordneten zwelf herren, die jetzo oder hernach von einem erbarn rat dises almusen zu verwalten verordnet werden, in ausrichtung desselben, wie si der hilf und gnaden Gottes begeren, allen menschlichen, getrewen und müglichen fleiß für und anderen, damit der befelch Gottes, uns irenthalb gegeben, nach vermögen und einkommen des almusens zum getrulichsten geholfen und fürsehung geben werde.

Und ob die drei, die jeder zeit in dem ambt sein, ichzit in dieser ordnung endern, verkeren oder sonst etwas newes dem almusen zu gut fürnemmen wolten, so sollen si das on der andern iren mitzugeordneten wissen und willen nicht macht haben, sonder dieselben zu inen erfordern und mit rat derselben in allen fürfallenden sachen zum getreulichsten handlen, wie ein jeder Gott darumb antwurt geben will.

Von der fürbitt, so für die armen geschicht.

32. Und nachdem aber eingerissen, daß etlich erbar leut die verordneten von etlicher armen wegen ansuchen und bitten, denselben das almusen oder klaider zu geben ungeacht, ob es wol oder ubel angelegt, dasselbig zu fürkommen, hat ain erbar rat den verordneten zwelf herren, so itzo in diser handlung verordnet sein oder füro sein werden, bei iren aiden befolen, wann sie hinfüro von jemands, er sei hohes oder nider stands, solchergestalt angesucht oder gebetten werden, das si alsdann bei iren aiden denselben, für die solcher weise gebetten ist, nichts geben sollen.

Von der tax, so jedem armen menschen gegeben wird.

33. Item ainer ainigen witfrawen, die ain wochen drei schilling mit spinnen gewinnen mag, der wird alle wochen ein halb pfund schmalz, ain viertelin zimbis, als gersten, erbeis, haberkern oder mußmeel und 2 laib brots gegeben.

Welche aber alt und in dem spinnen nicht fertig ist, also daß si die wochen nur 2 schilling gewinnen mag, der wird das obgemelt alles und darzu auch ein schilling heller gegeben.

Item einer witib, die drei kind hat und gewinnet die wochen mit ihren kindern drey oder vier schilling, so gibt man ihr ein pfund schmalz, ein metzen zimbiß und zwen laib brots.

Item ainem mann, der ein weib und drei oder vier kind hat und der ain wochen neun oder zehen schilling gewinnen mag, dem gibt man ein wochen ain pfund schmalz, 1 oder ½ metzen zimbis, zwen oder drei laib brots, nachdem die kinder groß oder klein sein aa).

Actum den 3. Aprilis anno 1528.

---

z) ergänzt nach Konzept und C.

aa) Abschn. 34 gehört nicht zur ursprünglichen Ordnung, ist darum nicht abgedruckt.